



VBG-Fachwissen

Kirchliche Gebäude sicher nutzen

Typische Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
in tabellarischer Form

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und versichert bundesweit über 1,1 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen. Der Auftrag der VBG teilt sich in zwei Kernaufgaben: Die erste ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die zweite Aufgabe ist das schnelle und kompetente Handeln im Schadensfall, um die Genesung der Versicherten optimal zu unterstützen. Knapp 490.000 Unfälle oder Berufskrankheiten registriert die VBG pro Jahr und betreut die Versicherten mit dem Ziel, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wieder möglich ist. 2.400 VBG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kümmern sich an elf Standorten in Deutschland um die Anliegen ihrer Kunden. Hinzu kommen sechs Akademien, in denen die VBG-Seminare für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stattfinden.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.



Kirchliche Gebäude sicher nutzen

Typische Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
in tabellarischer Form

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Rechtliche Grundlagen	7
2.1	Die Geltung des staatlichen Rechts und des Unfallversicherungsrechts für die Kirchen	9
2.2	Baurechtliche Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung von Gebäuden	11
3	Vorgehensweise	12
4	Kirchliche Gebäude und ihre Nutzungsformen	14
4.1	Kirchengebäude	15
4.2	Kirchturm	21
4.3	Krypta/Unterkirche	27
4.4	Gemeindehaus/Gemeindezentrum/Pfarrzentrum	29
4.5	Kindertageseinrichtungen	34
4.6	Friedhof	37
4.7	Kirchliche Schulen	41
4.8	Wohngebäude, zum Beispiel Pfarrhaus	43
5	Vertiefende Informationen	44
5.1	Gebäude als Arbeitsstätte für Versicherte	44
5.2	Allgemeine bauliche Anforderungen an Verkehrswege und Arbeitsplätze	46
5.3	Kirchturm	50
5.4	Kindertagesstätten und Schulen	52
5.5	Einzelfragen	52
Anhang: Einschlägige Rechtsvorschriften		56

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS), dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die engagierte Hilfe und Mitarbeit.

 **EVANGELISCHE FACHSTELLE**
für Arbeits- und Gesundheitsschutz

eine Einrichtung der


EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland


**DEUTSCHE
BISCHOFSKONFERENZ**
Verband der Diözesen Deutschlands


SVLFG
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



1 Einleitung

Kirchliche Gebäude prägen häufig das Gesicht einer Stadt. Sie sind Sinnbild für Heimat, Tradition und Kontinuität – nicht nur für die Gläubigen.

Der Betrieb dieser oftmals eindrucksvollen Gebäude ist aufwendig. Das Gemeindeleben findet aber nicht nur in diesen ehrwürdigen, großen Gebäuden statt. Vielmehr werden für die meisten Gruppenaktivitäten in den Kirchengemeinden (der Begriff steht synonym für Kirchenstiftungen, Kirchengemeinden und andere) Pfarrheime beziehungsweise Gemeindehäuser genutzt. Hier sind viele, meist ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig, um das Gemeindeleben aktiv zu gestalten. Diese Menschen gilt es zu schützen.

Sichere Arbeitsbedingungen in den teilweise sehr alten Gebäuden mit vernünftigen, vertretbaren

Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, sollte eines der ersten Anliegen für die Verantwortlichen in der Kirchengemeinde sein.

Diese Schrift bietet eine Handlungsanleitung, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung diejenigen Gefährdungen, die mit der Art des Gebäudes und seiner Nutzung zusammenhängen, gezielt zu ermitteln und geeignete Maßnahmen auszuwählen.

Gefährdungen, die sich aufgrund von Tätigkeiten oder Maschinen und Geräten ergeben, die unabhängig vom Gebäude ausgeführt beziehungsweise genutzt werden, werden hier nicht betrachtet.

Es wird im Folgenden dargestellt, welche Schritte und Aufgaben erforderlich sind, um Sicherheit für alle Nutzerinnen und Nutzer des Gebäudes zu schaffen, seien es Haupt- oder Ehrenamtliche, Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen für beispielsweise die Glockenwartung oder Bauarbeiten. Hierzu werden folgende unterschiedliche Aspekte betrachtet:

- Die rechtliche Situation wird kurz dargestellt

- Eine Vorgehensweise wird vorgeschlagen
- Geordnet nach Gebäude, Gebäudeteil und Nutzung werden die besonderen bautechnischen und nutzungstypischen Gefährdungen aufgeführt und als Handlungshinweise praxiserprobte Schutzmaßnahmen angegeben
- Weiterhin werden typische Umnutzungen von Kirchengebäuden angesprochen und es wird auf die wichtigsten Aspekte einer gewünschten Umnutzung eingegangen

Unfallgeschehen

Unfälle in Religionsgemeinschaften führten 2015 doppelt so häufig zu Rentenzahlungen wie im Durchschnitt aller Branchen bei der VBG. Erfreulicherweise ist die Tendenz in den letzten Jahren rückläufig. So betrug der Faktor 2014 noch 2,8.

Fast jeder dritte Unfall mit schweren Verletzungsfolgen in Religionsgemeinschaften ereignet sich in einem Gemeinschaftsraum. Hierzu zählen die Räume für den Gottesdienstbesuch ebenso wie die Versamlungs- und Gruppenräume in den Pfarr- beziehungsweise Gemeindehäusern. Das macht deutlich, dass die von den Gebäuden ausgehenden Gefährdungen immer wieder unterschätzt werden.

Die Auswahl der Gefährdungen orientiert sich dabei am Unfallgeschehen im Bereich der Religionsgemeinschaften und an den Hinweisen aus der Praxis. So werden vor allem Gefährdungen betrachtet, die immer wieder Ursache von Unfällen sind oder aber zu besonders schweren Verletzungen geführt haben. Es werden diejenigen Maßnahmen genannt, die sich in der Praxis in den meisten Fällen als ausreichend und sinnvoll erwiesen haben.

Häufige Einzelfragen und eine Auflistung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen ergänzen die Betrachtung.

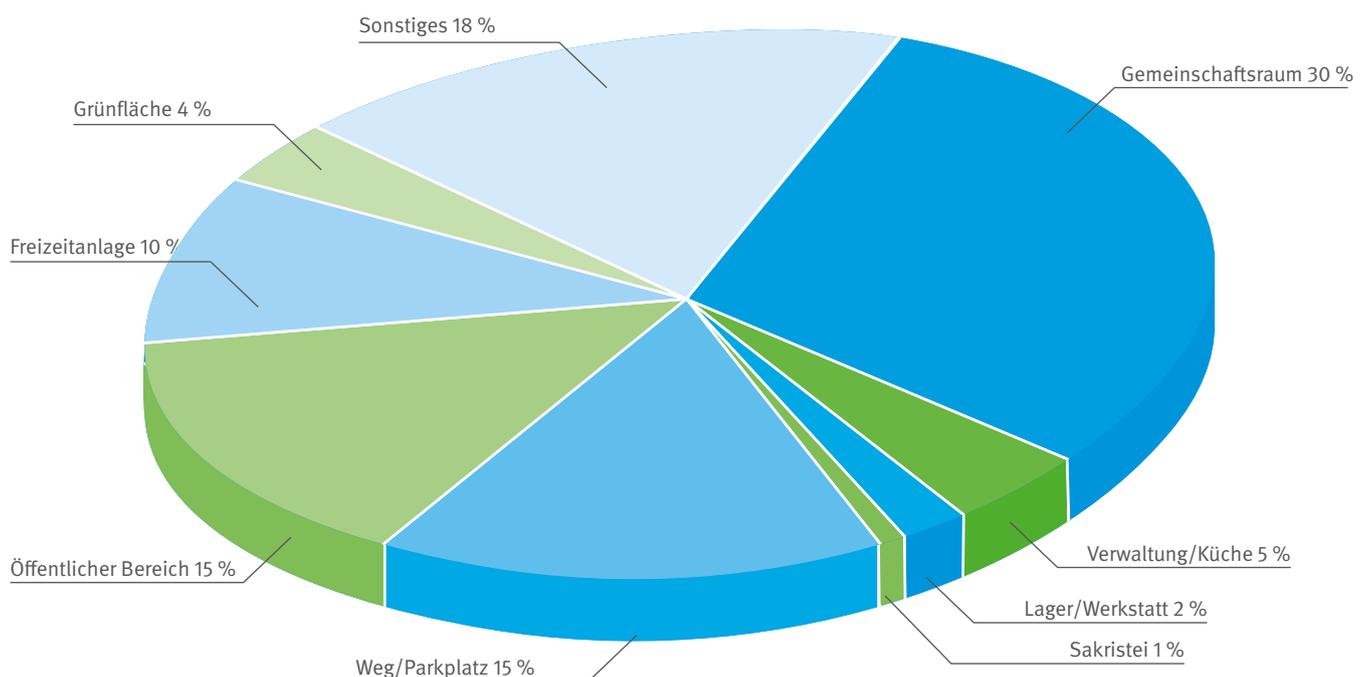


Abbildung 1: Verteilung der Unfälle mit schwerwiegenden Folgen in Religionsgemeinschaften nach Unfallorten
Quelle: „Auswertung des Unfallgeschehens in Religionsgemeinschaften für das Jahr 2013“, VBG



2 Rechtliche Grundlagen

Wenn ein Gebäude errichtet und betrieben werden soll, stellen sich Fragen, zum Beispiel:

- Passt das Gebäude in die Gegend?
- Werden Nachbarinnen und Nachbarn oder andere Personen durch den Betrieb gestört?
- Welche Gefährdungen für Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige von Fremdfirmen gehen von dem Gebäude und seiner Nutzung aus?

Die zu berücksichtigenden Aspekte sind vielschichtig. Bei der Planung und Errichtung eines Gebäudes, aber auch bei dessen Betrieb oder einer Änderung seiner Nutzung sind aus dem Baurecht unter anderem das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht mit seinen landesrechtlichen Sonderbauvorschriften zu beachten.

Wird das Gebäude von Versicherten genutzt, zu denen neben Beschäftigten insbesondere auch ehrenamtlich Tätige, Schülerinnen und Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen gehören, müssen bei der Planung, der Einrichtung und dem Betrieb des Gebäudes auch die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts an Sicherheit und Gesundheitsschutz

mit seinen konkretisierenden Technischen Regeln sowie die der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger erfüllt sein.

Werden bei der Nutzung des Gebäudes, zu der auch Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten gehören, Arbeitsmittel eingesetzt oder wird ein Aufzug verwendet, sind zudem die Anforderungen der Betriebs-sicherheitsverordnung zu beachten.

Daneben bestehen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, die jeder Eigentümer oder Betreiber eines Gebäudes gegenüber jedermann, also auch Dritten, wie beispielsweise Besucherinnen und Besuchern, zu erfüllen hat. Diese sind nur zum Teil gesetzlich, etwa im Bürgerlichen Gesetzbuch, geregelt und werden durch weitere Normen und Technische Regeln aus den verschiedensten Bereichen konkretisiert.



Kircheneigene Fachleute

Zur Beratung und Unterstützung stehen in den Ordinariaten und Landeskirchenämtern die kirchlichen Fachleute für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die Fach- und Ortskräfte für Arbeitssicherheit, zur Verfügung.

Die Vielzahl an Vorschriften, ihre unterschiedlichen Regelungsbezüge zum Bau-, Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- oder Gesundheitsschutzrecht sowie ihre unabhängig voneinander zu beachtende Parallelgeltung ist immer wieder Ausgangspunkt von Missverständnissen: Genehmigt etwa eine Baubehörde ein Bauvorhaben, heißt das nicht zwangsläufig, dass dieses Gebäude alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Ob das Gebäude mit seiner später beabsichtigten Nutzung durch Versicherte auch die zum Teil weitergehenden Anforderungen aus den Regelwerken zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt, prüft die Baubehörde im Regelfall nicht.

Damit wird unter Umständen nur ein kleiner Teil aller vom Unternehmer oder von der Unternehmerin aus den verschiedensten Rechtsvorschriften zu beachtenden Anforderungen abgedeckt.

Um rechtssicher zu handeln, hohe Kosten für nachträgliche bauliche Änderungen zu vermeiden und alle Anforderungen an die Sicherheit der Versicherten und Besucherinnen und Besucher von Gebäuden zu erfüllen, sind eine sorgfältige rechtzeitige Planung der Gebäudeerrichtung und des späteren Nutzungszwecks sowie die Unterstützung durch fach- und sachkundige Personen unverzichtbar.

Aus diesen Gründen wird den Verantwortlichen in den kirchlichen Einrichtungen empfohlen, die gewünschten Nutzungen des geplanten oder bereits errichteten Gebäudes rechtzeitig und umfassend zu beschreiben und sich bezüglich der gesetzlichen Anforderungen von den innerkirchlichen Fachleuten beraten zu lassen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit ihrem generellen Wissen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kirchlichen Bauämtern mit ihrem speziellen Wissen können über die relevanten Vorschriften für die geplante Nutzung Auskunft geben. Sie helfen dabei, den tatsächlichen baulichen und technischen Aufwand für die Erstellung und Nutzung eines neuen Gebäudes oder für die Anpassung eines bereits errichteten Gebäudes zu ermitteln.

Verantwortliche und sonstige Interessierte, die sich selbst tiefer mit den geltenden Regelungen auseinandersetzen möchten, finden in den folgenden Unterkapiteln eine Übersicht der wichtigsten Normquellen zu den Aspekten des Baurechts, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie darüber hinaus geltender Vorschriften.

Auf die Besonderheiten sakraler Bauten wird in der Abhandlung über das Baurecht eingegangen.

Behördliche Prüfung

Eine Behörde prüft und genehmigt grundsätzlich ausschließlich im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit.



2.1 Die Geltung des staatlichen Rechts und des Unfallversicherungsrechts für die Kirchen

Die Anforderungen an die sichere Nutzung von Gebäuden sind in Rechtsvorschriften aus unterschiedlichen Regelungsbereichen festgelegt:

- Allgemeine Sicherheitsanforderungen an Gebäude und ihre Nutzung sind vor allem in den Bauordnungen der Bundesländer und den zugehörigen Verordnungen, beispielsweise in Sonderbau- oder der Versammlungsstättenverordnung der Länder definiert. Soweit Denkmäler betroffen sind, greifen besondere Regelungen der Denkmalschutzgesetze der Länder. Weitere gebäudebezogene Regelungen zu Geräten, Produkten und Anlagen sind etwa im Produktsicherheitsgesetz und seinen Verordnungen enthalten.
- Im Zusammenhang mit der Arbeit von Beschäftigten oder anderen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen bilden im Wesentlichen das Arbeitsschutzgesetz und die zugehörigen Verordnungen wie die Arbeitsstätten- und die Betriebssicherheitsverordnung mit ihren jeweiligen Technischen Regeln sowie die Unfallverhütungsvorschriften und das sonstige Regelwerk der Unfallversicherungsträger die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Grundsätzlich haben auch die Kirchen sämtliche durch Rechtsvorschriften bestimmte Anforderungen für die sichere Nutzung von Gebäuden einschließlich ihrer Errichtung zu beachten und umzusetzen, und zwar unabhängig davon, ob diese im Bau-, Arbeitsschutz-, Produktsicherheits- oder im sonstigen Gesetzesrecht wurzeln.

Das Grundgesetz garantiert den Kirchen und ihren Einrichtungen allerdings zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich verbürgten Religionsfreiheit, ihre „eigenen Angelegenheiten“ selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ordnen und verwalten zu dürfen (Artikel 137 Absatz 3 der „Weimarer Reichsverfassung“ von 1919, der durch Artikel 140 des Grundgesetzes dessen Bestandteil ist).



Eigene Angelegenheiten der Kirchen im verfassungsrechtlichen Sinne, die mit der Nutzung von Gebäuden in Verbindung stehen, sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit

- die kirchliche Verkündigung und Lehre,
- die Gestaltung von Gottesdienst und Liturgie,
- die Ausstattung des Kirchenraumes unter theologischen Aspekten,
- die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung kirchlicher Bauwerke sowie
- das soziale Wirken in diakonischer und caritativer Wohlfahrtstätigkeit.

Die Wahrnehmung dieser eigenen Angelegenheiten hat nicht nur Auswirkungen auf das Handeln der Kirche nach innen, sondern betrifft häufig auch die Rechte Dritter. Gerade wenn es um die Planung, Errichtung und den Betrieb eines kirchlichen Gebäudes und seine Nutzung als Wahrnehmung eigener kirchlicher Angelegenheit geht, können diese Rechte Dritter in vielfältiger Weise betroffen sein: Neben dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Nutzerinnen und Nutzer des Gebäudes, das mit den Verkehrssicherungspflichten des Eigentümers korrespondiert, kommen weitere Anforderungen hinzu. So ist zum Beispiel die Sicherheit von Arbeitsstätten und von Arbeitsmitteln zugunsten der in beziehungsweise am Gebäude tätigen Beschäftigten und sonstigen Versicherten zu gewährleisten. Zu berücksichtigen sind auch die Belange des Denkmalschutzes, Nachbarrechte der Grundstücksanrainer und so weiter. In diesen Fällen darf die Kirche ihre Angelegenheiten nur innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetzes ordnen und verwalten. Die verfassungsrechtlich geschützten Güter der Gesundheit und des Lebens von Personen dürfen selbstverständlich in keinem Falle gefährdet oder verletzt werden.

Am Beispiel des Betriebs von Versammlungsstätten lässt sich dies veranschaulichen: Das Sonderbaurecht der Länder verlangt für die Einrichtung und den Betrieb von Versammlungsstätten einen Bestuhlungsverbund, zum Beispiel miteinander verkettete Einzelstühle, zur Gefahrenreduzierung im Falle ungeordneter Evakuierung oder Flucht. Formal sind die Kirchen von den Anforderungen des Versammlungsstättenrechts hinsichtlich der Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, ausgenommen. Die Pflicht, die bestehenden Gefährdungen zu beurteilen und wirksame Schutzmaßnahmen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher festzulegen und umzusetzen, besteht gleichwohl fort. Weil die Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensträumen letztlich denselben Gefährdungen ausgesetzt sind wie die vergleichbarer nichtsakraler Versammlungsräume, wird ein Bestuhlungsverbund in einer Gefährdungsbeurteilung auch bei einer Veranstaltung in einem Gottesdienstraum als Schutzmaßnahme notwendig erscheinen.

Als Ergebnis bleibt zusammenzufassen, dass es bei der Anwendung der für alle geltenden Gesetze in den Kirchen und den ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Organisationen und Einrichtungen entscheidend darauf ankommt, ob diese eigene Angelegenheiten wahrnehmen. Ob dies der Fall ist, muss die verfasste Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts selbst festlegen, wobei diese Festlegung nur einer eingeschränkten staatlichen Überprüfung unterliegt. Damit kommt es auch bei der Frage, ob die Nutzung eines Gebäudes noch eine eigene Angelegenheit, also Teil der Religionsausübung ist, alleine auf die kirchlichen Vorgaben an. Aus diesem Grunde kann auch diese Schrift zu den jeweils betrachteten Nutzungen von Gebäuden keine verbindlichen Festlegungen dazu treffen, ob diese noch den eigenen Angelegenheiten der Kirche zuzurechnen sind, dies ist in jedem Einzelfall der Kirche selbst vorbehalten.

Handelt die Kirche im Rahmen einer eigenen Angelegenheit, muss sie dies im Rahmen der Schranken der für alle geltenden Gesetze tun. Führt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dabei zu einem Widerstreit mit den Rechten Dritter, sind diese widerstreitenden Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen und jeweils in einem hohen Maße zu verwirklichen. Die körperliche und psychische Unversehrtheit, auf die nicht zuletzt auch die Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausgerichtet sind, haben dabei stets den Vorrang.

Außerhalb der eigenen Angelegenheiten muss sich auch die Kirche uneingeschränkt an die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften halten wie jedermann.

2.2 Baurechtliche Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung von Gebäuden

Das Baurecht unterteilt sich in das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht. Rechtsvorschriften des Baurechts gelten für jedermann, somit auch für die Kirchen als Religionsgesellschaften bei der Ordnung und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht ist bundesweit im Baugesetzbuch verankert. Es regelt, welche baulichen Anlagen errichtet und wie diese genutzt werden dürfen. Die Einzelheiten legt das jeweils zuständige kommunale Beschlussorgan, beispielsweise der Gemeinde- oder Stadtrat, im Bebauungsplan fest. Auch wenn dabei die von den Kirchen und Religionsgesellschaften festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen sind, dürfen kirchliche Gebäude grundsätzlich nur im Rahmen dieser Festlegungen errichtet, geändert oder deren Nutzung geändert werden („Vorhaben“, § 29 Abs. 1 BauGB).

Neben den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen muss jedes Bauvorhaben auch allen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere dem Bauordnungsrecht.

Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht ist Länderrecht. Es legt die konkreten Anforderungen an die Ausführung eines Bauvorhabens und an dessen zulässigen Nutzungszweck fest.

Dazu zählen Anforderungen an

- die Baukonstruktion,
- die Baustoffe,
- die Baugestaltung,
- die Sicherheit und Ordnung des Bausgeschehens und
- das Baugenehmigungsverfahren.

Bauliche Anlagen dürfen nur in dem Umfang genutzt werden, der im Baugenehmigungsbescheid der zuständigen Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Soll die Nutzung geändert werden ist daher zu prüfen, ob hierfür eine neue Baugenehmigung erforderlich ist.

Eine Nutzungsänderung liegt dann vor, wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen dergestalt unterscheidet, dass sie anderen oder weitergehenden Anforderungen des Bauordnungs- oder Bauplanungsrechts unterworfen ist.

Für die Beurteilung, ob eine Nutzungsänderung vorliegt, kommt es nicht darauf an, welche Nutzung früher tatsächlich ausgeübt, sondern darauf, welche Nutzung früher bauaufsichtlich genehmigt worden ist.

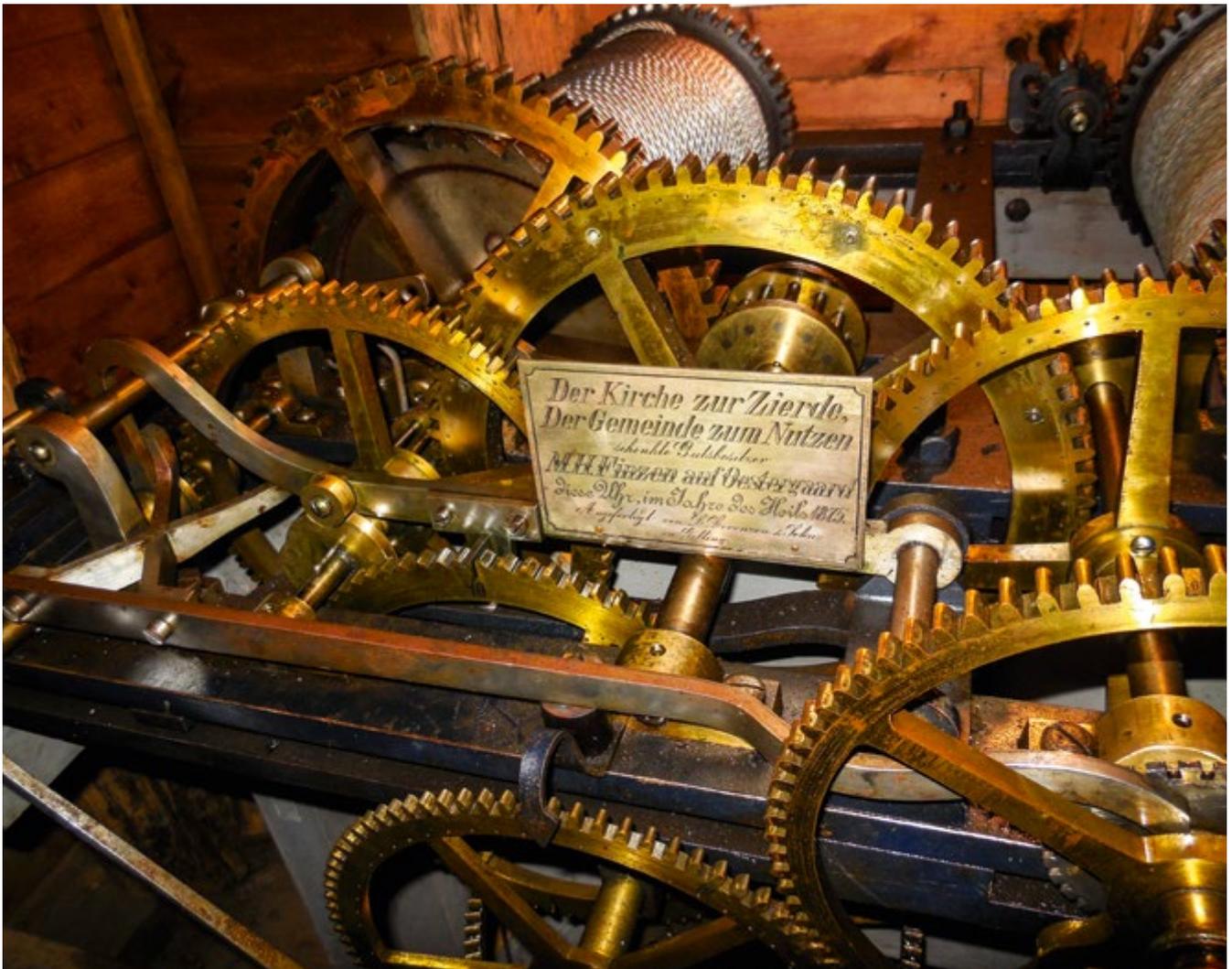
Beispielsweise liegt eine Nutzungsänderung vor, wenn eine bisher zulässig als Wohnung genutzte bauliche Anlage als Einrichtung zur Betreuung von Kindern genutzt werden soll.

Bauplanungsrechtlich wäre diese Nutzungsänderung nur zulässig, wenn sie im Bebauungsplan vorgesehen ist. Außerdem müsste die bauliche Anlage nach ihrem geänderten Nutzungszweck besonderen Anforderungen, in diesem Fall denen für einen „Sonderbau“, entsprechen.

Teilweise sehen die Bauordnungen der Länder vor, dass bestimmte Nutzungsänderungen keiner Baugenehmigung bedürfen und sie nur bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder sogar „verfahrensfrei“ sind. Dabei handelt es sich allerdings um Nutzungsänderungen von eher untergeordneter Bedeutung, bei denen „für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen“. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn eine als Wohnung genutzte und genehmigte bauliche Anlage als Büro eines freiberuflich tätigen Dienstleisters ohne nennenswerten Publikumsverkehr genutzt würde. Falls nach der Änderung einer Nutzung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Kraftfahrzeuge zu rechnen ist, wäre dies eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung.

Der Umwidmung von Wohnungen zu einem anderen Nutzungszweck könnten auch landesrechtliche Regelungen über die Zweckbindung von Wohnraum entgegenstehen.

Genehmigungs- oder verfahrensfreie Nutzungsänderungen setzen stets voraus, dass die bisherige Nutzung legal war, sie also einer erteilten Baugenehmigung entsprach oder, ohne eine solche, zumindest materiell dem jeweiligen Baurecht entsprach. Die Beweislast hierfür trägt im Zweifel derjenige, der sich darauf beruft, dass das Bauwerk genehmigt und deshalb formell baurechtmäßig sei. Aus diesem Grunde ist in jedem Fall die vorangegangene Baugenehmigung heranzuziehen und zu prüfen. Liegt diese nicht mehr vor oder ist sie unauffindbar, empfiehlt sich, mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.



3 Vorgehensweise

Systematisches Vorgehen ist die beste Garantie dafür, mit möglichst geringem Aufwand die Nutzung der kirchlichen Räume angemessen sicher zu gestalten. Hierbei ist folgende Reihenfolge empfehlenswert:

1. Genehmigungszustand ermitteln

Beschaffen Sie alle verfügbaren Unterlagen zu den Gebäuden, beispielsweise Baubeschreibungen, Bauzeichnungen, Genehmigungen, Pläne der Versorgungsleitungen.

2. Bestandsaufnahme der Nutzungen

Klären Sie die derzeitigen Nutzungen der Gebäude und kategorisieren Sie diese zum Beispiel in:

- Gottesdienste – Standard
- Gottesdienste – Festlich/Besonders/Außergewöhnlich
- Veranstaltungen – Kirchlich (beispielsweise Gruppentreffen, Auftritt eines Gospelchors ohne Eintritt)
- Veranstaltungen – Weltlich durch die Kirche (zum Beispiel kostenpflichtige Kunstausstellung) oder durch Fremdnutzer (beispielsweise ein Hochzeitsfest)
- Beherbergung

3. Klärungsbedarf prüfen

Ist der Genehmigungszustand unklar oder weicht die Nutzung vom Genehmigungszustand ab, so schalten Sie Fachleute aus den Bauämtern der Kirchen ein und nehmen Sie Kontakt mit den Fachleuten für Arbeitssicherheit in Ihrem Bistum beziehungsweise Ihrer Landeskirche auf. Klären Sie die zulässige Nutzung.

Typische Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

Die typischen beziehungsweise zu erwartenden Gefährdungen und Vorschläge zu angemessenen Schutzmaßnahmen finden Sie sortiert nach Räumen und in Abhängigkeit von der Nutzung in Kapitel 4.

4. Bestandsaufnahme des Gebäudezustands

Führen Sie eine Begehung des Gebäudes durch und notieren Sie mögliche Gefährdungen für die Nutzerinnen und Nutzer. Hinweise auf typische Gefährdungen können Sie dieser Schrift entnehmen.

5. Handlungsbedarf prüfen

- **Gefährdungen vermeiden**

Prüfen Sie, ob sich einzelne Gefährdungen der Nutzerinnen und Nutzer in angemessener Weise durch eine Veränderung des Gebäudezustands verhindern lassen. So kann beispielsweise die Beseitigung einer Bodenunebenheit Gefährdungen vermeiden.

- **Gefährdungen verringern**

Manche Gefährdungen lassen sich nicht verhindern, sondern lediglich verringern. So birgt eine Stufe immer eine Gefährdung, die sich manchmal nicht vermeiden lässt. Hier kann die Gefährdung aber verringert werden, zum Beispiel durch eine bessere Erkennbarkeit durch Beleuchtung und/oder Kennzeichnung der Stufe.

- **Gefährdungen sicher begegnen können**

In jedem Fall, aber insbesondere, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht möglich sind, ist es wichtig, dass die für die Veranstaltung oder Aktivität Verantwortlichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die verbliebenen Gefährdungen informieren, gewünschte Verhaltensmaßnahmen festlegen, diese einüben und einfordern. Diese Vorgehensweise nennt man Unterweisung. So kann beispielsweise die Gefährdung durch Absturz von der Leiter beim Schmücken des Christbaums nicht vermieden, sondern lediglich verringert werden. Hier ist die Unterweisung zur Auswahl der geeigneten Leiter, zur sicheren Aufstellung und zum sicheren Verhalten auf der Leiter notwendig. Damit diese Anweisungen getroffen werden können ist es erforderlich, dass Sie den Verantwortlichen für die Veranstaltung oder die Aktivität den gebäudespezifischen Teil dieser Informationen in geeigneter Form, am besten mündlich und schriftlich, zum Beispiel in Form einer Hausordnung oder von Checklisten, weitergeben und die Umsetzung durch die Verantwortlichen für die Veranstaltung oder Aktivität vereinbaren.

6. Wirksamkeit prüfen

Bei allem Bemühen, relevante Aspekte einer Veranstaltung oder Aktivität und Möglichkeiten eines Gebäudes vorab zu klären, wird es nicht in jedem Fall gelingen, die passenden Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzuführen. Fragen Sie deshalb vor Ort nach und überprüfen Sie, ob die Verantwortlichen, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Nutzerinnen und Nutzer Ihre Anweisungen richtig verstanden haben und umsetzen oder ob es Schwierigkeiten bei der Umsetzung gibt. Möglicherweise sind zusätzliche oder andere Maßnahmen zum Schutz dieser Personen erforderlich.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Kann eine Gefahrenquelle, wie zum Beispiel eine Treppe, nicht vermieden werden, sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass die resultierende Gefährdung wirksam wird.

Hierbei ist grundsätzlich folgende Reihenfolge einzuhalten:

T echnische Maßnahmen; zum Beispiel ein Aufzug

O rganisatorische Maßnahmen; zum Beispiel Materialtransport von Hand über die Treppe vermeiden

P ersonliche Schutzausrüstung und verhaltensbezogene Maßnahmen; hier Benutzung des Handlaufs vorschreiben

Welche Maßnahmen angemessen sind, richtet sich nach der Art der Gefährdung und der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme.



4 Kirchliche Gebäude und ihre Nutzungsformen

Jedes der folgenden Unterkapitel betrachtet ein typisches Gebäude einer Pfarrei beziehungsweise einer Kirchengemeinde. Aufgeteilt nach Gebäudeteil oder Raum werden die spezifischen Gefährdungen, die ursächlich auf bauliche Gegebenheiten zurückzuführen sind, tabellarisch aufgeführt. Hierzu werden geeignete Schutzmaßnahmen genannt, die sich in den meisten Fällen in der Praxis als ausreichend erwiesen haben.

Nicht genannt werden Gefährdungen, die von der Beschaffenheit des Gebäudes oder des Gebäudeteils unabhängig sind und sich im Wesentlichen

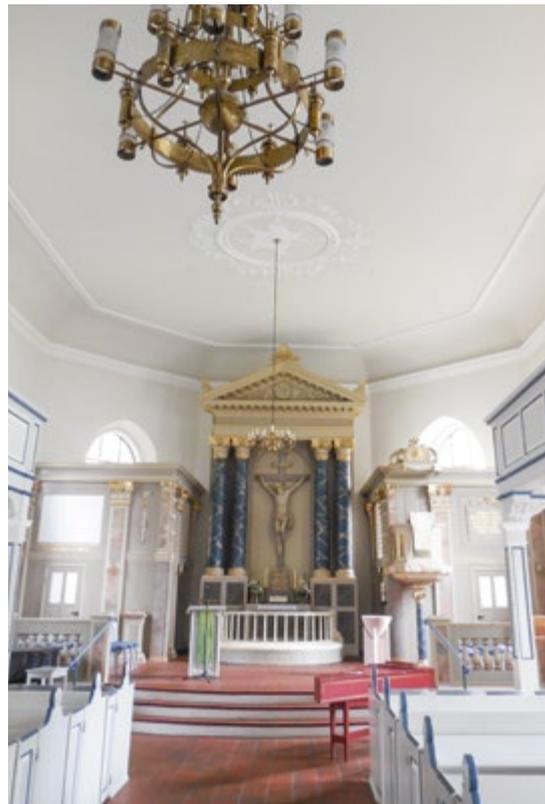
aus der Art der Tätigkeit ergeben. Daher werden die Gefährdungen beim Einsatz von Leitern in Kindertagesstätten oder Schulen nicht erwähnt, während sie beim Einsatz in Gottesdiensträumen oder Versammlungsräumen genannt werden.

Die erste Tabelle jedes Unterkapitels enthält die bedeutendsten Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung. So finden Sie beispielsweise in der ersten Tabelle zum Sakral- oder Gottesdienstraum die bedeutendsten Gefährdungen und Maßnahmen für den normalen wöchentlichen Sonntagsgottesdienst.

Die zweite Tabelle behandelt den möglichen zusätzlich notwendigen Handlungsbedarf im Fall von gelegentlichen oder atypischen Nutzungen oder Umnutzungen. Hier finden Sie beispielsweise zum Sakral- oder Gottesdienstraum die typischerweise wichtigsten Gefährdungen und Maßnahmen für Sondergottesdienste oder eine Lesung, aber auch für kostenpflichtige Konzerte. Soweit aufgrund von Erfahrungen zu vermuten ist, dass für diese Nutzungen eine (Ausnahme-)Genehmigung oder Änderung des Gebäudes oder seiner Ausstattungen erforderlich wird, wird unter „Geeignete Maßnahmen“ darauf hingewiesen.

Verbindlichkeit der Angaben

Die Hinweise in den Tabellen dienen als Hilfestellung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Bereich. Die genannten Schutzmaßnahmen geben vornehmlich an, wie in den meisten Fällen die in den Vorschriften genannten Schutzziele erreicht werden können. Im konkreten Fall können aber andere, gleichwertige Lösungen gefunden werden oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Es wurde weitgehend darauf verzichtet, auf die notwendigen Prüfungen der Arbeitsmittel hinzuweisen. Sie werden dann erwähnt, wenn versäumte Prüfungen erfahrungsgemäß Mitursache von Unfällen waren.



4.1 Kirchengebäude

Das Kirchengebäude stellt den zentralen Bereich des kirchlichen Gemeindelebens dar. Es wird hauptsächlich zur Versammlung der Gläubigen genutzt, um gemeinsam die Religion auszuüben. Dort finden im Laufe des Kirchenjahres die Gottesdienste zur Verkündigung des Evangeliums und anlässlich von Taufen, Firmungen, Konfirmationen oder Kommunionen, Trauungen und Beerdigungen statt.

Das Gebäude wird in der Regel auch für weitere Veranstaltungen im Sinne des vorgesehenen Widmungszwecks genutzt. So werden Kirchen außerhalb von Gottesdiensten und Andachten für Konzerte zur Aufführung geistlicher Musik (Kirchenmusik) genutzt, die beispielsweise vom Kirchenchor für die Kirchengemeinde dargeboten werden. Zur Advents- und Weihnachtszeit wird häufig ein Krippenspiel in der Kirche aufgeführt.

Darüber hinaus befinden sich in Kirchengebäuden üblicherweise noch Räumlichkeiten, die zur Vor- und Nachbereitung des Gottesdienstes (Sakristei) oder zur Versorgung (Heizungsraum) und baulichen Unterhaltung (Kirchenschiffboden) dienen.

Anhaltspunkte für die zulässige Nutzung sind in den Bauplänen zu finden, sofern diese überhaupt vorhanden sind. Es sollten weiterhin unter anderem folgende Unterlagen vorliegen:

- Bestuhlungsplan
- Flucht- und Rettungsplan, bei größeren Gebäuden gegebenenfalls ein Notfallkonzept
- Prüfbücher, zum Beispiel für Seile oder Ketten, Winden, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Leitern, Fluchtwegebeleuchtung

4.1.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Kirchengebäude	
Gebäudeteil/Raum:	Sakral-/Gottesdienstraum
Zulässige Nutzung:	Versamlungsraum zur Ausübung der Religion
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr durch eingetragene Nässe und Schmutz, rutschigen Bodenbelag, mangelhafte bzw. schlecht erkennbare Stufen und unzureichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Eintrag von Nässe, Schnee und Schmutz durch rechtzeitige Reinigung der Zuwege verringern, Sauberlaufzonen (Fußmatte) einrichten und rechtzeitig reinigen oder austauschen • Ebenheit (→ 5.2.2) und Rutschfestigkeit (→ 5.2.2) des Bodenbelags gewährleisten • Stufen beleuchten und/oder kennzeichnen • Für ausreichende Allgemeinbeleuchtung (→ 5.2.8) sorgen
Anstoßen an nicht erkennbaren Ganzglasflächen (z.B. Tür zum Gottesdienstraum)	<ul style="list-style-type: none"> • Verglasungen kontrastreich zum Hintergrund in Augenhöhe (auch ggf. für Kinder) kennzeichnen
Getroffen werden von herabfallenden oder abstürzenden Gegenständen (z.B. Erntekrone)	<ul style="list-style-type: none"> • Geprüfte sichere Aufhängungen oder Arretierung vorsehen
Vergiftung durch Rauchgase und Verbrennungen	<ul style="list-style-type: none"> • Offenes Feuer nur unter Beobachtung brennen lassen • Kerzen standsicher auf feuerfesten Unterlagen aufstellen und Abstand zu brennbaren Materialien, z.B. Dekorationen, einhalten • Elektrische Lichter(-ketten) oder LED-Technik einsetzen • Regelmäßige Prüfungen (→ 5.2.10) der elektrischen Anlage und der Betriebsmittel
Lebensgefahr im Notfall durch unzulässige Einengung der Fluchtwege	<ul style="list-style-type: none"> • Fluchtwege von Gegenständen freihalten • Keine zusätzliche Bestuhlung in Fluchtwegen • Geeignete Plätze für Rollstühle und Rollatoren vorsehen <div style="text-align: center;">  </div> <ul style="list-style-type: none"> • Höchstzahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher festlegen • Stühle zu Reihen fest verbinden, damit sie im Falle einer Panik nicht umgestoßen werden und den Fluchtweg blockieren
Lebensgefahr bei der Evakuierung im Gefahrfall durch nicht nutzbaren zweiten Fluchtweg	<ul style="list-style-type: none"> • Notausgangstüren müssen während des Gottesdienstes nutzbar sein • Wenn kein zweiter Fluchtweg zur Verfügung steht, muss ein Evakuierungskonzept erstellt, umgesetzt und geübt werden
Lebensgefahr im Notfall für Menschen, die nicht zur Eigenrettung fähig sind, z.B. Menschen mit Behinderung, Kleinstkinder	<ul style="list-style-type: none"> • Für geeignete Evakuierungsmöglichkeit sorgen
Fehlende Regelungen zum Verhalten in Ausnahmesituationen, wie Notfällen, Unfällen oder Bränden, die zu psychischen Belastungen der Verantwortlichen führt und bei Eintritt zu Gesundheitsgefahren für Andere führen kann	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmaßnahmen planen • Bereitstellen von Erste-Hilfe-Material • Schulung des Pfarrers, der Pfarrerin/des Pastors, der Pastorin oder anderer Personen in Erster Hilfe • Spezielle Unterweisung

Gebäudeteil/Raum:	Emporen
Zulässige Nutzung:	Aufenthalt von Menschen bei Versammlungen zur Ausübung der Religion
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Absturz- bzw. Sturzgefahr an den Treppen zu den Emporen	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenheit (↔ 5.2.2) und Gleichmäßigkeit (↔ 5.2.3) der Steigung der Stufen gewährleisten • Möglichst beidseitig einen Handlauf vorsehen • Für ausreichende Beleuchtung (↔ 5.2.8) sorgen
Absturzgefahr an Brüstungen und an den freien Seiten der Treppen	<ul style="list-style-type: none"> • Brüstungen und Absturzsicherungen auf ein ausreichendes Maß (↔ 5.2.7) erhöhen
Anstoßgefahr durch Unterschreitung der erforderlichen Durchgangshöhe (2 m) z.B. an Treppenaufgängen	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Anstoßstellen polstern und kennzeichnen
Lebensgefahr bei der Evakuierung im Gefahrfall durch nicht nutzbaren zweiten Fluchtweg	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstzulässige Personenzahl (↔ 5.2.1) festlegen • Wenn kein zweiter Fluchtweg zur Verfügung steht, muss ein Evakuierungskonzept erstellt und umgesetzt werden, die Evakuierung muss geübt werden

Gebäudeteil/Raum:	Empore, zusätzlich als Orgel-/Chorempore genutzt
Zulässige Nutzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz des Organisten, der Organistin/des Kantors, der Kantorin • (Bläser-)Chorproben und Darbietungen des (Bläser-)Chores bei Gottesdiensten und Kirchenkonzerten
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen

Absturzgefahr durch nicht ausreichend gesicherte Chor- und Dirigentenpodeste

- Mindestens 1 m hohen Sicherungsbügel/Geländer an den Absturzkanten der Podeste installieren, alternativ mind. 2 m Abstand zur Brüstung halten



Gesundheitsgefahren, besonders für den Organisten oder die Organistin, durch einen ungenügend beheizten und nicht ergonomisch gestalteten Arbeitsplatz oder durch Schimmelpilzsporen

- Für einen ausreichend beheizten Arbeitsplatz sorgen; gegebenenfalls durch den Einsatz zusätzlicher Flächenheizgeräte, wie einem Wärmeparavent
- Arbeitsplatz Orgelspieltisch gegen Zugluft schützen und eine höhenverstellbare Sitzgelegenheit bereitstellen
- Orgel regelmäßig auf Schimmelbefall kontrollieren und bei Bedarf durch eine Fachfirma reinigen lassen

Vergiftung durch Rauchgase und Verbrennungen

- Strahler und Heizlüfter standsicher aufstellen und Schutzabstände laut Herstellerangaben einhalten
- Regelmäßige Prüfungen der elektrischen Betriebsmittel (↔ 5.2.10) veranlassen, z.B. Orgelmotor

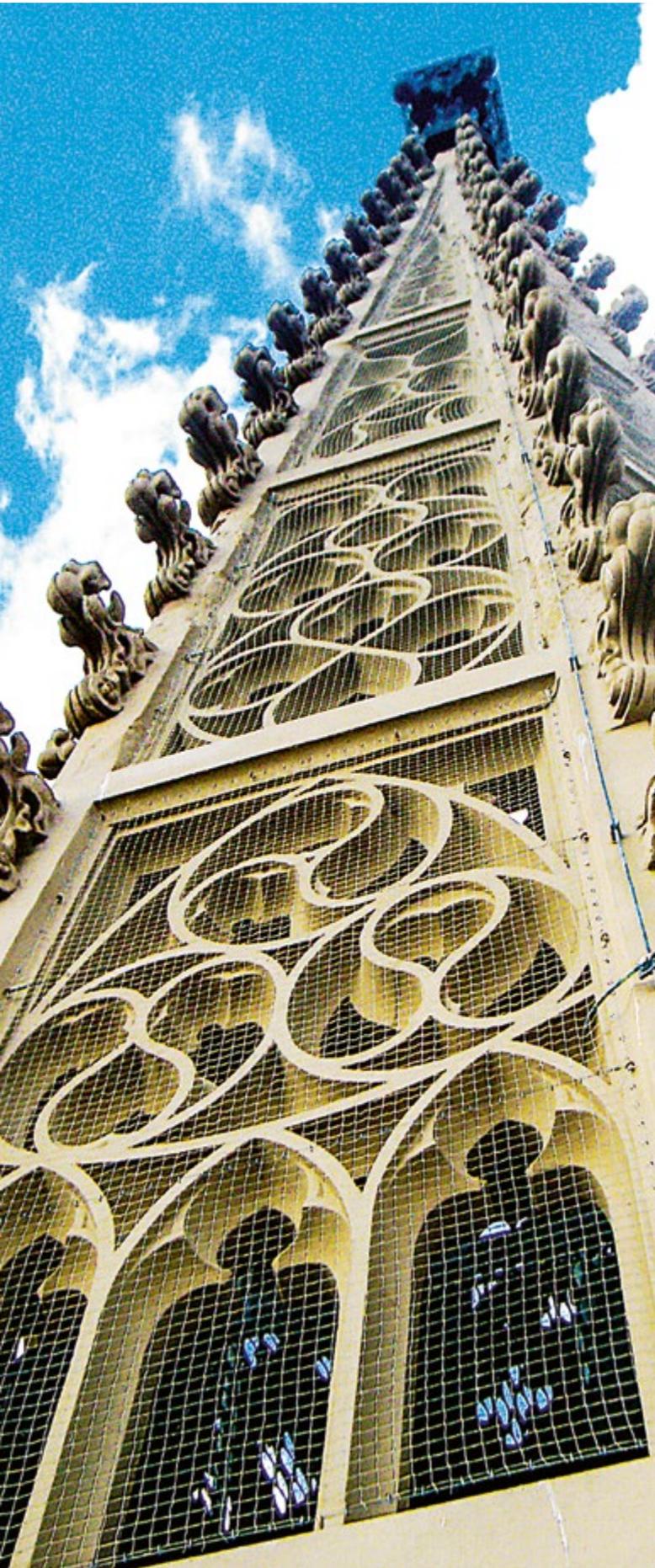
Gebäudeteil/Raum:	Sakristei
Zulässige Nutzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung des Gottesdienstes durch Küster- oder Mesnerdienst oder durch Geistliche • Aufbewahrung von Dingen, die für den Gottesdienst benötigt werden
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Stolper- und Sturzgefahr, z.B. durch unebenen, rutschigen Bodenbelag, herumliegende Gegenstände oder unzureichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenheit (→ 5.2.2) und Rutschfestigkeit (→ 5.2.2) des Bodenbelags gewährleisten • Verkehrswege freihalten • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen
Absturzgefahr beim Ein- und Auslagern von Gegenständen, z.B. in oder auf hohen Schränken	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Aufstiegshilfen (Leiter oder Tritt) bereitstellen • Schwere Gegenstände weiter unten lagern • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen
Gebäudeteil/Raum:	Heizungs- und Heizöllagerraum
Zulässige Nutzung:	Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage und Lagerung von Brennstoff
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Vergiftung durch Rauchgase und Verbrennungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Lagern von Materialien im Heizungs- und Heizöllagerraum • Rauch- und/oder Brandschutztüren geschlossen halten • Öffnung für Zu- und Abluft im Heizraum immer freihalten (Gefahr der Bildung von CO)
Gebäudeteil/Raum:	Kirchenschiffboden
Zulässige Nutzung:	Bedien- und Wartungsarbeiten durch speziell unterwiesene Personen
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Absturzgefahr beim Begehen des Kirchenschiffbodens oder von Laufstegen	<ul style="list-style-type: none"> • Zutritt nur für Befugte • Prüfen der zulässigen Tragfähigkeit (statische Prüfung/Berechnung) • Verwenden tragfähiger und trittsicherer Laufstege und Verkehrswege, z.B. bei gelegentlicher Benutzung typischerweise mindestens 0,60 m Breite mit beidseitiger Absturzsicherung (→ 5.2.7)
	
Sturz- und Stolpergefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht begehbare Flächen sperren • Für geeignete Aufstiege in Form von Treppen, Leitern oder Steigleitern (→ 5.2.3, → 5.2.4, → 5.2.5) sorgen • An Bodenöffnungen (→ 5.2.6) geeignete Absturzsicherung anbringen
Anstoßgefahr an Bauteilen wegen nicht ausreichender Durchgangshöhe (< 1,90 m) für Wartungsgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen • Ebene (→ 5.2.2), trittsichere Laufstege schaffen • Zutritt nur für Befugte
Kontakt mit gefährlichen Infektionserregern, wie z.B. dem Bakterium Chlamydia psittaci, dem Auslöser der Ornithose (sogenannte Papageienkrankheit), beim Umgang mit Vögeln (meist Tauben), oder deren Ausscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bauteile polstern und kennzeichnen (gelb-schwarz), wenn eine Beseitigung der Gefahrenstelle nicht möglich ist • Zutritt nur für Befugte • Regelmäßig Dachbereiche kontrollieren und das Eindringen von Vögeln sicher verhindern • Größere Verunreinigungen durch eine Fachfirma beseitigen lassen • Bei größeren Verunreinigungen Schutzausrüstung (Schutzkleidung und Atemschutz (→ 5.5.5) zur Verfügung stellen sowie arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen • Zutritt nur für Befugte

4.1.2 Zusätzlicher Handlungsbedarf bei abweichender/atypischer Nutzung

Kirchengebäude	
Gebäudeteil/Raum:	Sakral-/Gottesdienstraum
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
<p>Nutzung zu anderen Zwecken als dem Gottesdienst (z.B. Konzerte, Theater, Lesungen, Gemeindefeste, Basare)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, zusätzlich mit Aufbau von Podesten und/oder Bühnentechnik • Ausstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob die Nutzung noch dem Widmungszweck dient und ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Anwendung des Versammlungsstättenrechts (→ 5.5.1) prüfen (z.B. abhängig von der Personenzahl) • Bei Veranstaltungen Betreiber- und Veranstalterverantwortung (→ 5.5.1) klären • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Personenbrände; Verwendung schwer entflammbare Kostüme (→ 5.5.2) und Verzicht auf offenes Feuer – Brandschutz – Fluchtwege – Erweiterung der elektrischen Anlage • Einsatz einer Bühnen- oder Studiofachkraft prüfen • Zusätzliche spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Standfestigkeit von Podesten/Tribünen – Absturz von Personen • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Stolperstellen durch mobile Stellwände o.Ä. – Standfestigkeit von Skulpturen und sichere Aufhängung von Bildern, Installationen und anderen Kunstwerken
<p>Bauliche Abtrennung zur eingeschränkten oder anderweitigen Nutzung eines Teils der Kirche, z.B. „Winterkirche“, Kirchencafé, Gemeinderaum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung/Beratung vom kirchlichen Bau- und Denkmalamt einholen und prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Brandschutz (u.a. Flucht- und Rettungswege) – Lüftung – Verglasungen (→ 5.2.9)
<p>„Offene Kirche“ (öffentliche Besichtigungen, „Fahrradkirche“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Brandschutz (u.a. Umgang mit offenem Feuer, z.B. Kerzen) – Sicherung von Zugängen zu Bereichen, zu denen Unbefugte keinen Zutritt haben sollen (z.B. Sakristei, Heizungsraum, Emporen, Turm/ Kirchenschiffboden)

Gebäudeteil/Raum:	Emporen
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
<p>Einbeziehung z.B. für Chor-, Theateraufführungen, Krippenspiele (evtl. Aufstellung von Podesten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Brandschutz (u.a. Flucht- und Rettungswege) – Betrieb geprüfter elektrischer Betriebsmittel (z.B. Strahler) – Standfestigkeit von Podesten/Tribünen – Absturz von Personen
<p>Abstellfläche/Lagerbereich (z.B. für Werkzeug, Dekorationsmaterial, Stühle)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Brandschutz (Erhöhung der Brandlast) – Verkehrswege – Um-/Herabfallende Gegenstände

Gebäudeteil/Raum:	Orgel-/Chorempore
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Erschließung/Zugang des Kirchenschiffbodens oder Kirchturms (z.B. über eine Deckenluke)	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Zugangs gegen Unbefugte – Sicherer Zugang (Leitern als Verkehrswege vermeiden) – Ggf. sicherer Einsatz einer Leiter (→ 5.2.5) – Sicherung gegen Absturz von Personen (z.B. in der Nähe von Absturzkanten/Emporenbrüstungen) – Sichere Betätigung des Lukendeckels (sicherer Standplatz, Gewicht des Deckels)
Gebäudeteil/Raum:	Sakristei
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Treffen von Gemeindeguppen Sitzungszimmer Eltern-Kleinkind-Raum (z.B. während des Gottesdienstes)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Brandschutz/Fluchtwege – Belüftung – Beleuchtung (→ 5.2.8) – Kindersicherheit (ständige Aufsicht und/oder sichere räumliche Gestaltung vergleichbar Kindertagesstätte) (→ 5.4)
Abstellraum/Lager für z.B. Werkzeug, Reinigungsmittel, Stühle, Stellwände oder Podeste	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Brandschutz – Verkehrswege
Gebäudeteil/Raum:	Heizungs- und Heizöllageraum
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Werkstatt, Hauswirtschaftsraum und/oder Pausenraum für den Küster-/Mesnerdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung des Heizungs- und Heizöllageraumes als Werkstatt, Hauswirtschaftsraum oder Pausenraum ist unzulässig
Gebäudeteil/Raum:	Kirchenschiffboden
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Lageraum	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Dachbodenstatik – Lastenverteilung – Brandschutz – Sicherer Zugang beim Transport von Lasten – Beleuchtung (→ 5.2.8) – Einzulagernde Stoffe und Materialien
Technikraum für Mobilfunkanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Dachbodenstatik – Sicherer Zugang, Flucht- und Rettungsweg – Brandschutz – Beleuchtung (→ 5.2.8) • Zugang für Unbefugte verhindern



4.2 Kirchturm

Kirchtürme sind die weithin sichtbaren Zeichen der Präsenz der Kirchen. Auch wenn sie weder eine theologische Bedeutung haben, noch unabdingbar als Bauelement zur Kirche gehören, haben sie einen hohen symbolischen Wert – sie lenken den Blick zum Himmel „über das Weltliche hinaus“. Zudem haben Kirchtürme meist eine praktische Funktion. Sie dienen heute in der Regel als Träger der Glockenanlage und verfügen meistens über eine Turmuhr. Zudem zeigt manchmal eine Windfahne die Windrichtung an.

Kirchtürme wurden erst ab dem 8. bis 9. Jahrhundert gebaut. Zunächst standen sie solitär, ohne Geläut. In späteren Jahrhunderten kam ihnen an einigen Orten eine besondere Funktion zu. Wegen ihrer markanten Höhe dienten Kirchtürme zu Warn- oder Überwachungszwecken (Feuerglocke), als Wehr- und Fluchtturm (Wehrkirche) oder in Meeresnähe gelegentlich auch als Seezeichen (Leuchtturm). Bis heute prägen sie das Bild der meisten Dörfer und vieler Städte.

4.2.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Kirchturm	
Gebäudeteil/Raum:	Turm
Bedeutendste Gefährdungen in allen Bereichen des Turmes	Geeignete Maßnahmen
<p>Absturzgefahr durch nicht (mehr) ausreichende Tragkraft, z.B. von (Holz-)Decken, Zwischenböden oder Bodenluken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle notwendigen Bewegungsflächen überprüfen lassen, im Zweifel Fachleute aus dem Bereich Statik oder Holz hinzuziehen  <ul style="list-style-type: none"> • Lagergüter, z.B. Ersatzteile und Material in der Glockenstube, entfernen • Zugang nur für Befugte • Bei nicht mehr ausreichender Tragkraft Bereich absperren und Warnschilder „Achtung Lebensgefahr – Betreten verboten“ anbringen
<p>Kontakt mit gefährlichen Infektionserregern, wie z.B. dem Bakterium Chlamydia psittaci, dem Auslöser der Ornithose (sogenannte Papageienkrankheit), beim Umgang mit Vögeln (meist Tauben), oder deren Ausscheidungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig Dachbereiche kontrollieren und das Eindringen von Vögeln sicher verhindern • Größere Verunreinigungen durch eine Fachfirma beseitigen lassen • Bei größeren Verunreinigungen Schutzausrüstung (Schutzkleidung und Atemschutz (→ 5.5.5) zur Verfügung stellen sowie arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen • Zutritt nur für Befugte
Gebäudeteil/Raum:	Turm
Zulässige Nutzung:	Bedien- und Wartungsarbeiten
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
<p>Absturzgefahr durch ungeeignete Verkehrswege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Treppen (→ 5.2.3) mit geraden Läufen sind solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen • Stufenleitern sind Sprossenleitern (→ 5.2.5) vorzuziehen • Steigeisengänge und Steigleitern (→ 5.2.4) sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist • Ausgetretene (→ 5.2.3) oder beschädigte Stufen erneuern
<p>Absturzgefahr durch mangelhafte oder fehlende Absturzsicherungen, z.B. an Treppen, Zwischenpodesten, Bodenöffnungen, Einstieg zur Glockenstube oder Luken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung der Absturzsicherungen (→ 5.2.7) durch Fachpersonal überprüfen und ggf. nachrüsten lassen (Stabilität, Höhe, Ausführung) • Bodenöffnungen mit geeigneten Absturzsicherungen und Haltevorrichtungen zum sicheren Ein- und Aussteigen nachrüsten lassen • Zugang nur für Befugte • Sicherer Ein- und Ausstieg über eine Treppe (→ 5.2.3) 

Absturzgefahr durch mangelhafte Leitern	<ul style="list-style-type: none"> • Leitern (→ 5.2.5) durch eine zur Prüfung befähigte Person regelmäßig überprüfen lassen • Geeignetes Personal für die Benutzung von Leitern unterweisen • Leitern sind als Verkehrswege nur im Rahmen von Baumaßnahmen zulässig
Absturzgefahr an Steigeisengängen und Steigleitern	<ul style="list-style-type: none"> • Steigeisengänge und Steigleitern (→ 5.2.4) durch Fachpersonal mindestens einmal jährlich prüfen und ggf. nachrüsten lassen • Ab 5 m Fallhöhe müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz vorhanden sein, nach 10 m muss eine Ruhebühne installiert sein • Geeignetes Personal in der sicheren Benutzung, insbesondere der persönlichen Schutzausrüstung (→ 5.5.5) unterweisen • Zugang nur für Befugte
Absturzgefahren beim Reinigen von hochgelegenen Fenstern oder Wechseln von hochgelegenen Leuchtmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Für geeignete Aufstiegsmöglichkeiten sorgen, z.B. Gerüste, höhenverstellbare Steh- oder Treppenleitern (→ 5.2.5), ggf. mit Personensicherungssystemen arbeiten • Fachfirma beauftragen
Absturzgefahr beim Anbringen von Flaggen	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Absturzsicherungen an allen genutzten Verkehrswegen und Arbeitsplätzen installieren; ggf. geeignete Persönliche Schutzausrüstung (→ 5.5.5) zur Verfügung stellen
Verletzungsgefahr Dritter im öffentlichen Raum durch Absturz der Flagge	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend stabile Aufhängepunkte für die Flagge schaffen und Sicherung gegen Absturz installieren, dabei mögliche Nässe und Windlast berücksichtigen
Sturzgefahr durch nicht ausreichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) von Verkehrswegen, Treppen und genutzten Räumen sorgen
Stoßgefahr durch zu geringe Durchgangshöhen (< 1,90 m) bei Wartungsgängen	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Veränderung vornehmen • Kennzeichnen der Gefahrenstelle • Ggf. Persönliche Schutzausrüstung (→ 5.5.5), z.B. Kopfschutz, zur Verfügung stellen
Verletzungsgefahr durch herabfallende Gewichte historischer Uhrwerke	<ul style="list-style-type: none"> • Den Bereich unterhalb der Gewichte durch ortsfeste Umwehrungen absperren; die Umwehrungen müssen ein Hineingelangen mit dem Körper oder Gliedmaßen in den Gefahrenbereich sicher verhindern • Zutritt nur für Befugte • Aufschlagpunkt unter den Uhrengewichten so ausbilden (z.B. Aufprallfläche mit Sand), dass der Boden nicht durchschlagen werden kann
Verletzungsgefahr durch herabfallende/nicht gesicherte Lukendeckel	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Feststelleinrichtungen durch Fachpersonal nachrüsten lassen • Gefahrloses Öffnen der Lukendeckel durch Installation von Gegengewichten über Seilzug ermöglichen

Gebäudeteil/Raum:	Glockenstube/Uhrenstube
Zulässige Nutzung:	Bedien- und Wartungsarbeiten
Bedeutendste Gefährdungen (zusätzlich zum Turm)	Geeignete Maßnahmen
Absturzgefahr bei hoch liegenden Arbeitsplätzen im Glockenstuhl oder an den Glocken	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang nur für befugte, eingewiesene Personen • Geeignete mobile Standflächen bereit halten • Ggf. Anseilschutz
Stoßgefahr durch geringe Durchgangshöhen in der Konstruktion des Glockenstuhls	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnen von Gefahrenstellen • Persönliche Schutzausrüstung (→ 5.5.5) (Kopfschutz)
Sturzgefahr durch ungeeignete Verkehrswege aufgrund der Konstruktion	<ul style="list-style-type: none"> • Sichern der Begehbarkeit der Gefache im Glockenstuhl • Kennzeichnung • Unterweisung
Sturz- und Stolpergefahr durch nicht ausreichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen der Beleuchtungsstärke • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen, z.B. Leuchtmittel austauschen
Gefahr der elektrischen Körperdurchströmung durch fehlerhafte Elektroinstallationen	<ul style="list-style-type: none"> • Elektroinstallation/Steuerung für Glockenanlage regelmäßig warten lassen • Regelmäßige Prüfung der Anlage (ortsfeste Anlage) und ggf. Elektroanlage instandsetzen
Gefahr, durch ungeschützte bewegliche Teile (z.B. Schwingende Glocken, Läuteräder, Kettenantriebe) getroffen zu werden sowie Lärmeinwirkung bei unerwartetem Läuten durch nicht funktionsfähige Steuerung der Glocken, z.B. aufgrund eines Überspannungsschadens durch Blitzschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand durch Fachleute, u.a. Glockensachverständigen, regelmäßig prüfen lassen; verschlissene oder defekte Bauteile erneuern • Verschließbarer Hauptschalter vor der Glockenstube zur Abschaltung aller Glocken • Funktionsfähigen Blitzschutz und ggf. Überspannungsschutz einbauen lassen • Blitzschutz mindestens jährlich prüfen • Spezielle Unterweisung • Persönliche Schutzausrüstung (→ 5.2.5) (typischerweise Kopfschutz und Sicherheitsschuhe)
Gefahr, aufgrund von mangelhaften Tragwerken, z.B. durch Korrosion an Glockenstühlen, durch herausbrechende Gegenstände getroffen zu werden	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Prüfung sicherstellen • Verschlossene bzw. defekte Bauteile erneuern, ggf. Fachleute hinzuziehen und, falls erforderlich, Schwingungsgutachten erstellen lassen • Holz-Glockenstühle haben Vorrang vor Stahl-Glockenstühlen

Gefahr körperlicher Überlastung durch fehlende oder fehlerhafte Montagemöglichkeiten/ Lastaufnahmeeinrichtungen

- Bauliche Anlagen schaffen, z.B. Lasttraversen über dem Glockenstuhl
- Tragmittel und Lastaufnahmemittel regelmäßig prüfen (Ketten, Seile etc.) und verschlissene oder defekte erneuern



Gefahr, getroffen zu werden durch Bruch und Absturz von Teilen der Glockenanlage (Aufhängungen/Joche/ Lagerungen)

- Jährliche Prüfung
- Verschlossene oder defekte Bauteile durch Fachfirma erneuern lassen

Gefahr, durch bewegte Teile getroffen zu werden sowie Lärm bei Tätigkeiten bzw. Begutachtungen während eines Läutevorganges

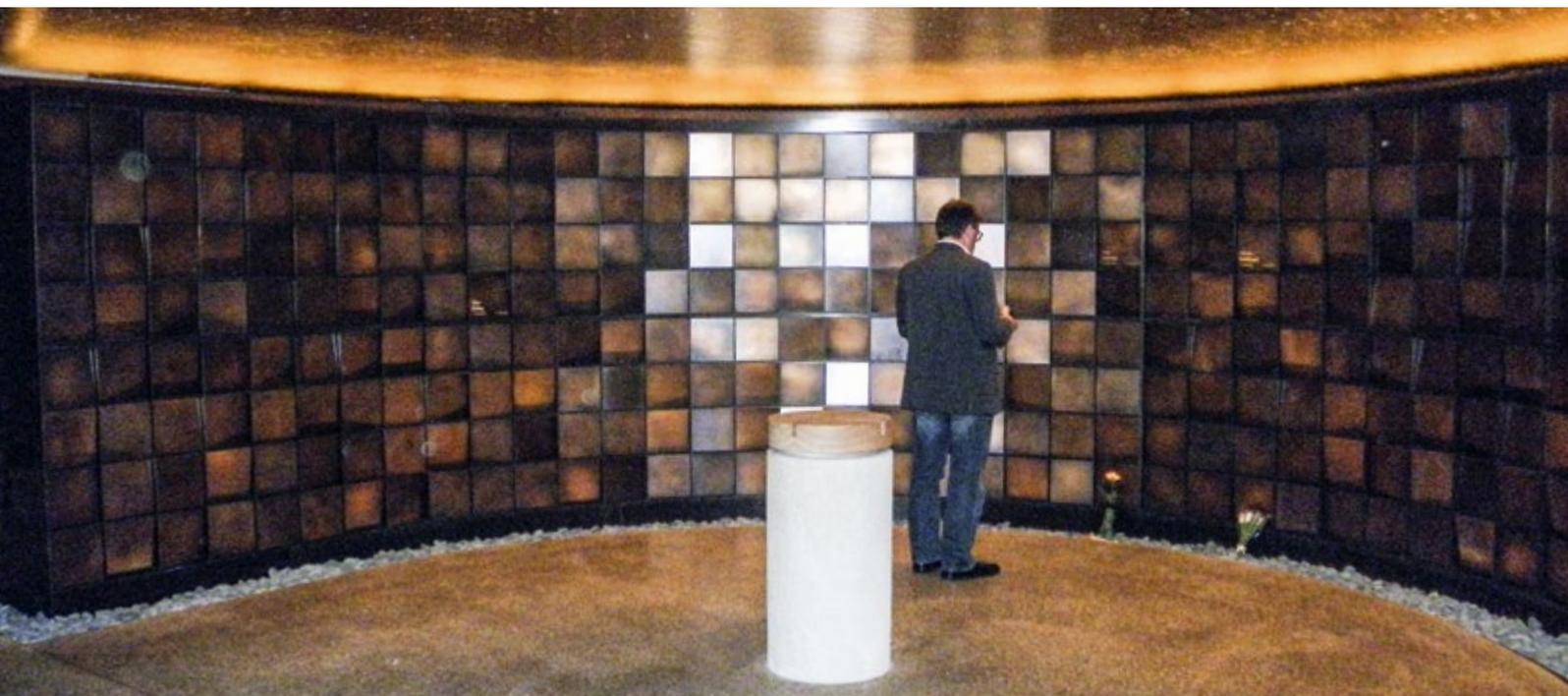
- Spezielle Gefährdungsbeurteilung durch Fachfirma, mindestens:
 - Sicheren Standort außerhalb des Schwingungsbereiches der Glocken festlegen und nutzen
 - Persönliche Schutzausrüstung (→ 5.5.5) (Gehörschutz) tragen
 - Unterweisung

Gefahr von Verbrennungen und Vergiftungen durch Brände aufgrund von Arbeiten mit Hitzeentwicklung in der Glockenstube (Schweißen, Trennschleifen)

- Arbeiten außerhalb des Turmes ausführen
- Betriebsanweisung und Schweißerlaubnisschein erstellen
- Funkenfreie Werkzeuge einsetzen
- Löschmittel bereitstellen und Brandwache vorsehen
- Ausführende Beschäftigte, speziell von Fremdfirmen, unterweisen

4.2.2 Zusätzlicher Handlungsbedarf bei abweichender/atypischer Nutzung

Kirchturm	
Gebäudeteil/Raum:	Turm
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
<p>Turmbesteigung durch Personen zu anderen Zwecken als Bedien- und Wartungsarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bedarf, z.B. Ausbildung von Ministranten und Ministrantinnen/Konfirmanden und Konfirmandinnen • Durch Besucher und Besucherinnen zum Tag des Denkmals oder durch Besuchergruppen (Kindergartenkinder, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Firmlinge) • Durch Personen zum Tierschutz (Turmfalken, Fledermäuse, Eulen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien festlegen, welche Personen von einer Turmbesteigung auszunehmen sind, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Personen mit Herz-Kreislaufkrankungen (Gesundheitsgefahr durch die Anstrengung des Turmaufstiegs) – Körpergröße (Anstoßgefahr) – Mindestalter (Durchsturzgefahr für kleine Kinder bei Absturzsicherungen (→ 5.2.7)) • Spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Sichere Nutzung der Verkehrswege – Schnelles und sicheres Verlassen (Evakuierung) – Maximal zulässige Personenanzahl (→ 5.2.1) – Notwendige Aufsicht, Führung durch eine unterwiesene Person (speziell in der Glockenstube) • Unterweisung über Gefährdungen und Maßnahmen • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Unterweisung aller Personen, die vor Ort aktiv sind (Nester beobachten, Einhausungen bauen usw.)
<p>Turmstube/Aufenthaltsraum, z.B. für den Küster- und Mesnerdienst, Ministrantinnen und Ministranten, Konfirmanden und Konfirmandinnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Sichere Nutzung der Verkehrswege – Schnelles und sicheres Verlassen im Gefahrenfall – Brandschutz – Maximal zulässige Personenanzahl (→ 5.2.1) • Notwendige Aufsicht prüfen
<p>Betrieb von Mobilfunkanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Speziell bei Arbeiten in der Glockenstube 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Gefahrenbereich sperren und mit Warnschild kennzeichnen • Betriebsanweisung mit dem Mobilfunkbetreiber erstellen • Verhalten für Notfälle regeln (Sturmschäden, Blitzeinschlag, Brand, ...) • Bei Bau- und Wartungsarbeiten, vor allem außen, die Mobilfunkanlage außer Betrieb nehmen • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf Exposition durch elektromagnetische Felder • Betriebsanweisung für den Arbeitsablauf erstellen • Unterweisung, vor allem zu zulässigen Aufenthaltsorten



4.3 Krypta/Unterkirche

Die Krypta ist ursprünglich eine Grabkammer für Heilige, später auch für geistliche und sogar weltliche Würdenträger. Sie ist meist mit Altären für Gedenkgottesdienste ausgestattet. Manche Bauausführungen sind so groß, dass von einer Unterkirche gesprochen werden kann.

Die ursprüngliche Nutzung ist immer ein im Zusammenhang mit dem Grab stehender geistlicher Zweck.

Aufgrund ihrer Atmosphäre und der Raumakustik werden Krypten heutzutage gerne auch für kleinere Veranstaltungen in großen Kirchen, meist einem Dom, genutzt.

Zur Beurteilung, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine sichere Nutzung in der Krypta zu ermöglichen, ist eine Bauzeichnung notwendig, aus der vor allem Verkehrswegbreiten und -höhen ersichtlich sind.

4.3.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Krypta/Unterkirche	
Gebäudeteil/Raum:	Krypta
Bedeutendste Gefährdungen in allen Bereichen der Krypta/Unterkirche	Geeignete Maßnahmen
Sturz- und Stolpergefahr sowie Stoßgefahr aufgrund von baulichen Mängeln (→ 5.2.2)	<ul style="list-style-type: none"> Bauliche Mängel instand setzen
Zulässige Nutzung:	Grabkammer, ohne Besichtigungsmöglichkeit
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Vergiftung durch Rauchgase und Verbrennungen im Brandfall, vor allem aufgrund der Lagerung von Gegenständen mit hoher Brandlast	<ul style="list-style-type: none"> Lagerung auf sakrale Gegenstände und Arbeitsmittel für den Arbeitsbereich Krypta beschränken

Gebäudeteil/Raum:	Krypta
Zulässige Nutzung:	Sondergottesdienste mit inhaltlichem Bezug zur Krypta
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Sturzgefahr durch unzureichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Für ausreichende Beleuchtung (↔ 5.2.8) sorgen
Lebensgefahr im Notfall aufgrund zu langsamer Evakuierung, bedingt durch Überfüllung und fehlendem zweiten baulichen Fluchtweg	<ul style="list-style-type: none"> • Personenanzahl (↔ 5.2.1) begrenzen • Ersatzmaßnahmen treffen, ersten Fluchtweg überwachen und von brennbaren Materialien freihalten • Gegebenenfalls Evakuierungskonzept erstellen

4.3.2 Zusätzlicher Handlungsbedarf bei abweichender/atypischer Nutzung

Krypta/Unterkirche	
Gebäudeteil/Raum:	Krypta
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Typischer zusätzlicher Handlungsbedarf
Grabkammer zur Besichtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf geführte Besichtigungen mit begrenzter Personenanzahl (↔ 5.2.1)
Besichtigung im Rahmen der Veranstaltungen „Offene Kirche“ und „Tag des Denkmals“	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Sichere Nutzung der Verkehrswege – Schnelles und sicheres Verlassen – Maximal zulässige Personenanzahl (↔ 5.2.1) – Notwendige Aufsicht, Führung
Sondergottesdienste mit hohem Besucherandrang	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Sichere Nutzung der Verkehrswege – Schnelles und sicheres Verlassen – Maximal zulässige Personenanzahl (↔ 5.2.1) – Verwendung offenen Feuers (z.B. Taizé-Andachten)
„Winterkirche“, regelmäßige Nutzung des Teilbereiches für Gottesdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Sichere Nutzung der Verkehrswege – Schnelles und sicheres Verlassen – Maximal zulässige Personenanzahl (↔ 5.2.1) – Verwendung offenen Feuers
Konzerte eigener oder gemeindefremder Musiker (evtl. Podeste)	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Sondergottesdiensten ist zu prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist
Theateraufführungen, Krippenspiel (evtl. Bühnen)	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb von Sondergottesdiensten ist zu prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Personenbrände; Verwendung schwer entflammbarer Kostüme (↔ 5.5.2) und Verzicht auf offenes Feuer – Brandschutz – Fluchtwege – Erweiterung der elektrischen Anlage
Diskussionsveranstaltungen, Öffentliche Empfänge, Ausstellungen (z.T. mit Catering)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist



4.4 Gemeindehaus/Gemeindezentrum/Pfarrzentrum

Das Gemeindehaus beziehungsweise das Pfarrzentrum wird für vielfältige gemeinschaftliche Veranstaltungen und Treffen genutzt. Von der Krabbelgruppe über Mitarbeitertreffen, dem Seniorenkaffee, dem Männerfrühstück, Andachten, Musikgruppen, Frauengesprächskreise, Bastel- und Werkgruppen und den Gemeindemittagstisch bis hin zu Gottesdiensten, Konzerten und Theateraufführungen reicht die Bandbreite der Nutzung. Zudem werden die Räumlichkeiten oft für Feste wie Hochzeiten an Dritte vermietet.

Typischerweise sind diese Gebäude nicht für die Beherbergung, also Übernachtungen, ausgelegt. Manchmal befindet sich dort zwar die Wohnung des Küsters, der Küsterin oder des Hausmeisters, der Hausmeisterin, das übrige Gebäude ist jedoch in der Regel nicht für Wohnzwecke geeignet.

Die zulässige Nutzung ist in der Baubeschreibung des Architekten oder der Architektin für das Gebäude dargelegt. Ebenso finden sich dort Hinweise, für wie viele Personen die einzelnen Räume vorgesehen sind. Diese Unterlagen sind für die Beantwortung konkreter Nutzungswünsche notwendig. Anhand der Unterlagen ist auch die zulässige Bestuhlung zu erarbeiten.

4.4.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Gemeindehaus/Gemeindezentrum/Pfarrzentrum	
Gebäudeteil/Raum:	Gruppenraum, Versammlungsraum, Gemeindesaal
Zulässige Nutzung:	Gruppentreffen ohne Getränke und Speisen
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Lebensgefahr im Notfall für Menschen, die nicht zur Eigenrettung fähig sind, z.B. Menschen mit Behinderung, Kleinkinder	<ul style="list-style-type: none"> • Für geeignete Evakuierungsmöglichkeit sorgen
Sturzgefahr durch unzureichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen
Absturzgefahr von der Leiter bei der Anbringung von Dekorationen, beim Bühnenaufbau oder -abbau oder bei Wartungs- und Reparaturarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • An die Raum- und Arbeitshöhe angepasste, geprüfte Steh- oder Mehrzweckleitern (→ 5.2.5), Fahrgerüst oder fahrbare Arbeitsbühne einsetzen • Reparaturen durch Fachpersonal • Möglichst keine älteren Personen (> 65 Jahre) für Arbeiten auf Leitern einsetzen • Spezielle Unterweisung
Hohe körperliche Belastung beim Aufstellen von Tischen und Stühlen	<ul style="list-style-type: none"> • Transportmöglichkeiten für Stühle und Tische bereitstellen • Zu zweit arbeiten • Spezielle Unterweisung • Bei wiederholtem und häufigem Tragen schwerer Lasten arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen
Stoßgefahr und bei einem Notfall Sturzgefahr durch zu geringe Verkehrswegbreiten	<ul style="list-style-type: none"> • Pläne für die Aufstellung von Tischen und Stühlen verwenden • Spezielle Unterweisung
Gesundheitsgefahren durch Einatmen giftiger Rauchgase und Sturzgefahr durch schlechte Sicht wegen Verräucherung bei Bränden, die durch offenes Feuer und brennbare Dekorationen entstehen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf offenes Feuer verzichten oder • Schwer entflammbare Materialien (→ 5.5.2) verwenden • Spezielle Unterweisung
Mangelhafte Organisation der Notfallvorsorge, die eine psychische Belastung für die Verantwortlichen darstellt und im Notfall Folgen für andere Personen haben kann	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallmaßnahmen planen • Bereitstellen von Erste-Hilfe-Material • Schulung des Gruppenleiters als Ersthelfer • Spezielle Unterweisung
Gebäudeteil/Raum:	Gruppenraum, Versammlungsraum, Gemeindesaal
Zulässige Nutzung :	Gruppentreffen, zusätzlich mit Speisen und Getränken
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Hohe körperliche Belastung beim Geschirrtransport	<ul style="list-style-type: none"> • Speisen und Getränke nur in Räumen auf gleicher Ebene wie die Küche anbieten • Transportbehälter bereitstellen • Spezielle Unterweisung

Gebäudeteil/Raum:	Gruppenraum, Versammlungsraum, Gemeindesaal
Zulässige Nutzung:	Gruppentreffen, zusätzlich mit Bühne
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Sturz- und Stolpergefahr durch zu schmale Verkehrswege von, zur und auf der Bühne sowie durch lose herumliegende Kabel	<ul style="list-style-type: none"> • Bühnenplan, Kabelverlegung planen • Gut beleuchtete, ebene Verkehrswege • Unterweisung
Sturzgefahr durch verrutschende Bühnenelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Auf ordnungsgemäße Verkettung der Einzelelemente achten • Bau und Abnahme der Bühne durch Fachpersonal
Verletzungsgefahr durch herabfallende oder umstürzende Beleuchtungs- oder Beschallungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bau sowie Abnahme der Beleuchtung (→ 5.2.8) und der Beschallung nur durch Fachpersonal
Verbrennungsgefahr bei Verwendung von offenem Feuer, besonders bei selbst hergestellten Kostümen	<ul style="list-style-type: none"> • Schwer entflammbare Materialien (→ 5.5.2) verwenden • Auf offenes Feuer verzichten
Sturzgefahr durch schlecht erkennbare Stufen	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung der Stufen, ggf. zusätzlich zur Allgemeinbeleuchtung, z.B. gesteuert über Bewegungsmelder

Gebäudeteil/Raum:	Küche
Zulässige Nutzung:	Zubereitung von Speisen und Getränken
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Verbrühungsgefahr durch Kontakt mit kochendem Wasser bei der Zubereitung von Kaffee oder Tee	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte nicht zu hoch aufstellen oder anbringen (Empfehlung: max. Schulterhöhe = 1,26 bis 1,55 m) • Betriebsanweisung • Unterweisung anhand der Betriebsanweisung
Verbrennungsgefahr beim Einsatz von Fritteusen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur die vorgesehenen Geräte zum Auffangen des Fetts verwenden • Zweckmäßig angeordnete Ablassventile • Unterweisung

Gebäudeteil/Raum:	Flure (notwendige Flucht- und Rettungswege i.S. des Arbeitsstätten- und Baurechts)
Zulässige Nutzung:	Zugang, Flucht- und Rettungsweg
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Lebensgefahr im Notfall durch verschlossene oder verstellte Türen und Flure im Verlauf des Fluchtwegs	<ul style="list-style-type: none"> • Einweisung in das Gebäude • Unterweisung zu Sicherheitsmaßnahmen • Aufschließen der Türen vor Veranstaltungsbeginn
Fehlende Orientierung im Gefahrfall durch unzureichende Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge zur rechtzeitigen Orientierung sicherstellen
Sturz- und Stolpergefahr durch zu geringe Beleuchtungsstärken und/oder schlechte Ausleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Erkennbarkeit durch gute Beleuchtung (→ 5.2.8) herstellen

Gebäudeteil/Raum:	Abstellraum/Lager
Zulässige Nutzung:	z.B. Aufbewahrung von Werkzeug, Reinigungsmaterial, Stühlen
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
<p>Sturz- und Stolpergefahr durch überfülltes Lager, unübersichtliche Lagerung und unzureichende Beleuchtung</p> <p>Bildung explosionsfähiger Atmosphäre oder Kontakt mit Gefahrstoffen bzw. Pflanzenschutzmitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Auslagerung organisieren • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen • Unterweisung • Einlagerung von Gefahrstoffen auf das notwendige Maß beschränken • Zulässige Höchstmengen beachten, z.B. bei Ottokraftstoffen • Zulässige Lagerbehältnisse verwenden • Lagerungsbedingungen festlegen und einhalten, z.B. Belüftung bei Propangasflaschen • Zusammenlagerungsverbote beachten, z.B. Ottokraftstoff und Pflanzenschutzmittel • Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen • Arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen
<p>Sturzgefahr durch fehlende Beleuchtung, z.B. durch nicht am Zugang erreichbare Lichtschalter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Kontrollen und Mängelbehebung organisieren
Gebäudeteil/Raum:	Dachboden
Zulässige Nutzung:	Bereitstellung von Reparaturmaterial für das Gebäude
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
<p>Absturzgefahr, z.B. an Bodenöffnungen durch fehlenden Seitenschutz oder nicht begehbare Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrüsten von Absturzsicherung (→ 5.2.7) und trittsicheren Flächen • Zugangsverbot • Zulässige Tragfähigkeit klären
	
<p>Absturzgefahr durch ungeeignete Verkehrswege oder Aufstiege, z.B. durch ungesicherte, defekte oder zu kurze Leitern oder fehlende Haltemöglichkeiten beim Übersteigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig sicheren Verkehrsweg durch geradläufige Treppe schaffen • Notfalls Bediengang durch Steigleiter (→ 5.2.4) schaffen • Haltemöglichkeiten (→ 5.2.4) beim Übersteigen vorsehen
<p>Sturzgefahr durch fehlende Beleuchtung, z.B. durch nicht am Zugang erreichbare Lichtschalter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Kontrollen und Mängelbehebung organisieren

4.4.2 Zusätzlicher Handlungsbedarf bei abweichender/atypischer Nutzung

Gemeindehaus/Gemeindezentrum/Pfarrzentrum	
Gebäudeteil/Raum:	Gruppenraum, Versammlungsraum, Gemeindesaal
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Typischer zusätzlicher Handlungsbedarf
Gruppentreffen mit Kleinkindern, z.B. Eltern-Kind-Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf Kindersicherheit (ständige Aufsicht und/oder sichere räumliche Gestaltung, vergleichbar Kindertagesstätte (→ 5.4))
Gruppentreffen für Werk- und Bastelarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Belastbarkeit von Tischen und Stühlen – Brandschutz (erhöhte Brandgefahr)
Übernachten von Kinder- oder Jugendgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung (→ 5.5.3), insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Notruf und Alarmierung – Brandschutz – Fluchtwege
Gebäudeteil/Raum:	Flure (notwendige Flucht- und Rettungswege i.S. des Arbeitsstätten- und Baurechts)
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Typischer zusätzlicher Handlungsbedarf
Bei Basaren, Gemeindefesten u.Ä. werden in Fluren z.B. Verkaufsstände, Fritteusen, Tische, Kartonagen oder andere brennbare Gegenstände aufgestellt	<ul style="list-style-type: none"> • Unzulässig. Dadurch kann im Gefahrenfall eine lebensbedrohliche Situation entstehen. Soweit die Mindestbreiten (→ 5.2.1) des Fluchtwegs erhalten bleiben, können nicht brennbare Materialien aufgestellt werden, soweit diese nicht umstürzen können
Gebäudeteil/Raum:	Dachboden/Dachraum
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Typischer zusätzlicher Handlungsbedarf
Lagerraum	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Dachbodenstatik – Lastenverteilung – Sicherer Zugang beim Transport von Lasten
Gruppenraum	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Dachbodenstatik – Sicherer Zugang, Flucht- und Rettungsweg – Brandschutz
Gebäudeteil/Raum:	Wohnraum (z.B. ehemalige Hausmeisterwohnung), Keller
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Typischer zusätzlicher Handlungsbedarf
Aufenthaltsraum/Gruppenraum	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Sicherer Zugang, Flucht- und Rettungsweg – Brandschutz



4.5 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen in Religionsgemeinschaften dienen nicht nur der Betreuung von Kindern durch ausgebildetes Personal, sondern auch der frühkindlichen Erziehung und Vermittlung religiöser Werte. Es gibt verschiedene Angebote hinsichtlich der Dauer und Art der Betreuung. Für alle derartig genutzten Räume und Gebäude muss eine Genehmigung durch die Baurechtsbehörde sowie

eine Betriebsgenehmigung durch die zuständige Stelle nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) vorliegen. Alle Räume müssen die speziellen Anforderungen hinsichtlich des tatsächlichen Nutzungszwecks erfüllen, insbesondere die der sicherheitstechnischen Regel „Kindertageseinrichtungen“ (DGVV Regel 102-002).

4.5.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Kindertageseinrichtungen	
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Lebensgefahr für Kinder, die das Gebäude unbemerkt verlassen	<ul style="list-style-type: none"> • Installieren einer geeigneten Türsicherungstechnik im Eingangsbereich (Kind darf das Gebäude nie unbemerkt verlassen – Aufsichtspflicht; der Erwachsene muss diese Türen jedoch jederzeit ohne fremdes Hilfsmittel passieren können – Brandschutz). Dies ist mit der Baurechtsbehörde abzustimmen
Vergiftung durch Rauchgase und Verbrennungen im Brandfall, häufig verursacht durch unbeaufsichtigt brennende Kerzen	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit brennenden Kerzen in der Brandschutzordnung regeln (z.B. ausschließlich unter Aufsicht oder Verbot von offenem Feuer oder alternativ der Einsatz von LED-Leuchten) • Mindestabstand zu brennbaren Materialien einhalten; schwer entflammable Dekorationen (→ 5.5.2) verwenden
Fehlende Orientierung im Gefahrfall durch unzureichende Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Sicherheits-Kennzeichnungen (Fluchtwege, Notausgänge, Löschmittel, Erste-Hilfe-Material) veranlassen • Sicherheits-Kennzeichnungen nie verdecken

Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Sturz- und Stolpergefahr durch schlechte Lichtverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Räumen ausreichende Lichtverhältnisse durch geeignete Leuchtmittel herstellen, ggf. durch Installation weiterer Beleuchtung (→ 5.2.8) ergänzen
Absturz von Leitern, z.B. beim Anbringen von Dekorationen, bei Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Nur an die Raum- und Arbeitshöhe angepasste, geprüfte und damit geeignete Steh- oder Mehrzweckleitern (→ 5.2.5) oder Arbeitsgerüste, Fahrgerüst oder fahrbare Arbeitsbühne verwenden • Personal für den Umgang mit Leitern und Tritten unterweisen
Hoher Geräuschpegel, der psychisch belastend und ggf. gehörgefährdend sein kann	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen, ob die Raumakustik gemäß DIN 18041 in allen durch Personal und Kinder genutzten Räumen eingehalten ist, Fachfirma hinzuziehen • Arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen
Rutschgefahr durch ungeeignete Bodenbeläge	<ul style="list-style-type: none"> • Verwenden geeigneter/rutschhemmender (→ 5.2.2) Bodenbeläge
Sturz-, Stolper- und Stoßgefahr durch mangelhafte Einrichtung und Möblierung der Gruppenräume	<p>Spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Einzelstufen/Stolperstellen • Ecken-/Kantenradius grundsätzlich mindestens 2 mm • Für Kinder und Personal ergonomisch angepasstes Mobiliar
Stoßgefahr durch überfülltes Lager in Materialräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigten Lagerraum zur Verfügung stellen • Ein- und Auslagerung organisieren • Schweres Lagergut unten, leichtes Lagergut oben lagern
Unfallgefahr durch Überfüllung ungeeigneter Regale in Materialräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignetes Regalsystem verwenden (Kenntnis und Einhaltung der Fach- und Feldlasten) • Geeignete Lagersysteme verwenden, die möglichst ohne Aufstiegshilfen ein- und ausgeräumt werden können
Sturzgefahr wegen falsch installierter Lichtschalter	<ul style="list-style-type: none"> • Lichtschalter im Zugangsbereich des Raumes oder an gewohnter Stelle innen im Bereich der Tür installieren
Sturz-, Stolper- und Stoßgefahr durch mangelhafte Einrichtung der Mehrzweckräume, speziell bei der Nutzung als Turnraum	<p>Bei Nutzung als Turnraum spezielle Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine hervorstehenden Ecken, Kanten oder Stufen (nur wenn es unvermeidbar ist, dann mindestens 10 mm Kantenradius) • Stoßdämpfender Boden • Gesonderte Unterbringung von Mobiliar und Turnmaterialien • Verglasung (→ 5.2.9) grundsätzlich aus Sicherheitsglas • Ballwurfsichere Beleuchtung
Gefahr von Schnittverletzungen an Fliesenkanten in Sanitär- und Toilettenräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwenden von Fliesenmaterial an Einbauten und Wänden mit gerundeten/gefasten Kanten • Einbau von Schutzprofilen
Verbrühungsgefahr an für Kinder erreichbaren Wasserentnahmestellen	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder erreichbare Wasserentnahmestellen auf max. 43 °C regulieren, dabei Verkeimungsgefahr verhindern • Fachpersonal hinzuziehen
Schnittverletzungen bei Glasbruch	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht abgeschirmte Verglasungen (→ 5.2.9) bis 2 m Höhe mit Sicherheitsglas nachrüsten (z.B. Glaselemente, Türgläser, Fenstergläser)

4.5.2 Zusätzlicher Handlungsbedarf bei abweichender/atypischer Nutzung

Kindertageseinrichtungen	
Gebäudeteil/Raum:	Flure (notwendige Flucht- und Rettungswege i.S. des Arbeitsstätten- und Baurechts)
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Spielflur, Bewegungsbaustelle, Bistro, Essecke, Elternkaffee, Abstellplatz für Kinderwagen, Kindersitze usw.	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel unzulässig. Nutzung nur nach Vorgaben der Bau- und Betriebsgenehmigung, d.h. Gewissheit über baurechtliche Zulassung schaffen oder ggf. fehlende Genehmigung für diese Nutzung einholen • Unterweisung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß baurechtlicher Zulassung (insbesondere Brandschutzordnung nach DIN 14096)
Gebäudeteil/Raum:	Personalraum
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Büro oder Gruppenraum	<ul style="list-style-type: none"> • Unzulässig. Ein Pausenraum für das Personal ist im Kindergarten (Pause, Aufbewahrung persönlicher Dinge) vorgeschrieben. Die Raumorganisation muss einen störungsfreien Ablauf der Pausengestaltung ermöglichen • Tätigkeiten des Leitungsbüros, Elterngespräche, Teambesprechungen, usw. sind außerhalb des Pausenraumes bzw. der Pause zu ermöglichen
Gebäudeteil/Raum:	Kellerräume, Obergeschosse, Dachbühnen, Nebengebäude (ehemalige Mietwohnungen, Pfarrhäuser, Kellerräume von Gemeindezentren)
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Werk-, Bastel-, Kreativraum, Gruppenraum, Kleinkindraum, Intensivraum, Schlafrum	<ul style="list-style-type: none"> • Gewissheit über baurechtliche Zulassung schaffen und ggf. fehlende Genehmigung für diese Nutzung einholen • Einhaltung der speziellen Vorschriften für die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen sicherstellen
Personalraum (Pausenraum, Teambesprechungsraum, Raum für persönliche Dinge usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewissheit über baurechtliche Zulassung schaffen und ggf. fehlende Genehmigung für diese Nutzung einholen • Einhaltung der Vorschriften für die Einrichtung von Arbeitsstätten bzw. Personalräumen sicherstellen
Gebäudeteil/Raum:	Bewegungsraum, Turnraum
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Veranstaltungen, Elternabende und Feste	<ul style="list-style-type: none"> • Gewissheit über baurechtliche Zulassung schaffen und ggf. fehlende Genehmigung für diese Nutzung einholen (ggf. Anforderungen des Versammlungsstättenrechts beachten) • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Personenbrände; Verwendung schwer entflammbarer Kostüme (→ 5.5.2) und Verzicht auf offenes Feuer – Brandschutz – Fluchtwege – Erweiterung der elektrischen Anlage
Übernachtung im Kindergarten	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung (→ 5.5.3), insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Notruf und Alarmierung – Brandschutz – Fluchtwege
Gebäudeteil/Raum:	Mehrzweckraum
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Versammlungsraum
Lebensgefahr im Notfall bei Nutzung von Mehrzweckräumen als Versammlungsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenkatalog nach baurechtlicher Genehmigung erstellen und umsetzen, ggf. Anforderungen des Versammlungsstättenrechts beachten • Für geeignete Evakuierungsmöglichkeit sorgen, insbesondere für Menschen, die nicht zur Eigenrettung fähig sind, z.B. Menschen mit Behinderung, Kleinstkinder



4.6 Friedhof

Friedhöfe sind der Ort der würdigen und pietätvollen Bestattung von Verstorbenen und der Ort der Trauer und der Erinnerung für die Hinterbliebenen. Sie sind oft von kulturgeschichtlicher Bedeutung und in vielen Fällen aufwendig gärtnerisch gestaltet.

Das Bestattungsrecht in Deutschland ist Sache der Bundesländer. Daher haben die Bundesländer eigene Bestattungsgesetze erlassen, die jedoch in ihren Regelungen große Ähnlichkeiten aufweisen. Viele Bundesländer haben darüber hinaus Ausführungsverordnungen zu ihren Bestattungsgesetzen erlassen, als ergänzende Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen.

Für einzelne Aspekte der Friedhofs- und Bestattungstätigkeit greifen darüber hinaus das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die Biostoffverordnung (BioStoffV). Als autonomes Satzungsrecht der Gesetzlichen Unfallversicherung gilt für den Bereich des Friedhofes die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Das Anlegen, die Erweiterung und die Schließung von Friedhöfen bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde ist im jeweiligen Landesbestattungsgesetz genannt. Auf der Grundlage der Länderbestattungsgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen kann der Friedhofsträger eine Friedhofsordnung (auch Friedhofssatzung) erlassen.

Für die Errichtung eines Grabmales sollten ein Antrag des Errichters und eine Genehmigung des Friedhofsträgers sowie eine Abnahmebescheinigung nach der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) (TA Grabmal) vorliegen. Bezüglich der stand-sicheren Errichtung und Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen während der Standzeit verweist die einschlägige VSG 4.7 auf die TA Grabmal als allgemein anerkannte Regel der Baukunst.

Die regelmäßige Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen muss schriftlich dokumentiert sein (Prüfnachweis).

4.6.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Friedhof	
Bedeutendste Gefährdungen in allen Bereichen des Friedhofs	Geeignete Maßnahmen
Gefahr der elektrischen Körperdurchströmung durch ungeeignete bzw. aus dem Privatbereich mitgebrachte elektrische Geräte und/oder fehlenden Fehlerstromschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Steckdosen in den Räumen aller Gebäude, auch Pausenraum, Umkleide, WC etc., durch Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom maximal 0,03 Ampere) absichern • Funktion des Fehlerstromschutzschalters regelmäßig prüfen durch Betätigen der Prüftaste, je nach Herstellerangaben, jedoch mindestens monatlich • Ausschließlich mindestens spritzwasser- bzw. stoßgeschützte Elektrogeräte verwenden • Elektrische Geräte regelmäßig (Richtwert alle sechs Monate, spätestens jährlich) prüfen, auch die verwendeten Privatgeräte, z.B. Fön, Kaffeemaschine, Mikrowellenherd, Winkelschleifer • Vor jedem Einsatz Sichtprüfung vornehmen durch den Benutzer oder die Benutzerin • Unterweisung mindestens jährlich nach Betriebsanweisung (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) durchführen
Gebäudeteil/Raum:	Friedhofskapelle
Zulässige Nutzung:	Trauerfeierlichkeiten
Typische Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Sturzgefahr (z.B. beim Sargtransport)	<ul style="list-style-type: none"> • Transportwege möglichst ebenerdig halten • Niveauunterschiede ggf. mit Rampen überwinden, Steigung nicht über 12,5 % • Geeignete Sargtransportgeräte verwenden
Fehlende geeignete Handreinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen geeigneter Handreinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten vor Ort • Unterweisung anhand der Betriebsanweisung (Hygiene, Hautschutz) organisieren
Gebäudeteil/Raum:	Leichenhallen/Leichenzelle bzw. Sektionsräume
Zulässige Nutzung:	Aufbewahrung von Verstorbenen, Vorbereitung von Verstorbenen auf Trauerfeierlichkeiten durch Bestatter; Pathologische Arbeiten
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Infektionsgefahr durch unzureichende oder fachlich unkorrekte Reinigung und Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionsmittel aus der Liste des Robert-Koch-Instituts (RKI-Liste) oder der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste) verwenden • Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nach Reinigungs- und Desinfektionsplan durchführen, siehe „RKI-Liste“ oder „DGHM-Liste“ • Spezielle Unterweisung anhand des Reinigungs- und Desinfektionsplanes durchführen
Schlecht zu reinigende bzw. schwierig zu desinfizierende Wand- und Bodenflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwenden gut zu reinigender bzw. einfach zu desinfizierender Wand- und Bodenflächen
Sturzgefahr durch ungeeignete Bodenbeläge	<ul style="list-style-type: none"> • Verwenden geeigneter rutschhemmender Bodenbeläge • Vermeiden von Wasseransammlungen am Boden
Unzuträgliche Atemluft aufgrund unzureichender Belüftung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Belüftung durch technische Belüftung bzw. Organisation von Belüftungsmaßnahmen sicherstellen

Gebäudeteil/Raum:	Freistehende Glockentürme
Zulässige Nutzung:	Läuten, z.B. bei Trauerfeierlichkeiten
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Getroffen werden durch Lösen bewegter Teile (z.B. Glockenklöppel)	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Prüfung durch zur Prüfung befähigte Person organisieren • Anbringen technischer Sicherungsmaßnahmen (z.B. Klöppelfangsicherung) 

Gebäudeteil/Raum:	Maschinenhallen/Lagerschuppen auf dem Friedhof
Zulässige Nutzung:	Unterbringung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Sturz- und Stolpergefahr durch überfülltes Lager, unübersichtliche Lagerung und unzureichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Auslagerung organisieren • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen
Absturzgefahr durch Lagerung an erhöht liegenden Lagerplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Auf- und Abstiegsmöglichkeiten nach Rangfolge schaffen, z.B. Treppen vor Leiter, Stufenleiter vor Sprossenleiter • Für bauliche Absturzsicherungen (→ 5.2.7) sorgen • Durch organisatorische Maßnahmen auf Lagerung an erhöhten Plätzen verzichten
Bildung explosionsfähiger Atmosphäre oder Kontakt mit Gefahrstoffen bzw. Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Einlagerung von Gefahrstoffen auf das notwendige Maß beschränken • Zulässige Höchstmengen beachten, z.B. bei Ottokraftstoffen • Zulässige Lagerbehältnisse verwenden • Lagerungsbedingungen festlegen und einhalten, z.B. Belüftung bei Propangasflaschen • Zusammenlagerungsverbote beachten, z.B. Ottokraftstoff und Pflanzenschutzmittel • Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen • Arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen

Gebäudeteil/Raum:	Mechanische Werkstätten auf dem Friedhof
Zulässige Nutzung:	Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Sturzgefahr durch Lagerung von Material und Werkzeugen im Arbeitsbereich und unzureichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Materiallagerung am Arbeitsplatz (nur die Mengen verwenden, die unmittelbar für den Fortgang der Arbeit benötigt werden) • Werkzeuge übersichtlich lagern • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen
Kontakt zu Gefahrstoffen sowie unzutragliche Atemluft aufgrund unzureichender Belüftung	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichten speziell ausgestatteter Arbeitsplätze für Wartungs- und Reparaturarbeiten mit entsprechender Lüftung; z. B. Schweißarbeitsplätze mit Absaugung und Schutz gegen UV-Strahlung – alternativ Fremdvergabe der Arbeiten • Nur die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit benötigte Menge an Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen • Brandschutzkonzept erstellen
Gebäudeteil/Raum:	Grabmalanlagen
Zulässige Nutzung:	Totengedenken
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Verletzungsgefahr durch umstürzende Grabmale	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Aufstellung sicherstellen • Die regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfung der Standfestigkeit durch fachkundige Personen organisieren • Unterweisung anhand der Betriebsanweisung durchführen
Gebäudeteil/Raum:	Grüfte
Zulässige Nutzung:	Ruhestätte Verstorbener
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Absturzgefahr beim Einstieg in unterirdische Grüfte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung geeigneter, gesicherter Leitern
Erstickungs- bzw. Vergiftungsgefahr beim Einstieg in unterirdische Grüfte	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisung „Einstieg in unterirdische Grüfte“ erstellen • Unterweisung anhand der Betriebsanweisung „Einstieg in unterirdische Grüfte“ • Für ausreichende Belüftung vor dem Einstieg sorgen, ggf. technische Lüftung • Mindestens zu zweit arbeiten beim Einstieg und bei der Sicherung (Bergegurt, Rettungswinde) • Prüfen der Atmosphäre (Ex-Ox-Tox-Messgerät) und Freigabe
Gefahr von Infektionen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (→ 5.5.5) • Organisation der Unterweisung an Hand der Betriebsanweisung „Einstieg in unterirdische Grüfte“

4.7 Kirchliche Schulen

Als Schulgebäude wird ein Gebäude bezeichnet, das der Durchführung von Schulunterricht in Theorie und Praxis dient. Der Unterricht findet in Räumen oder Gebäudeteilen mit unterschiedlicher Ausstattung statt, beispielsweise für den Unterricht in Naturwissenschaften, Musik, Kunst oder Sport. Schulgebäude werden von einem Schulträger unterhalten und sind nach pädagogischen, funktionalen, ästhetischen und ökonomischen Kriterien gestaltet.

Eine Baugenehmigung mit der Beschreibung der genehmigten Nutzungen aller auf dem Schulgelände genutzten Gebäude und Räumlichkeiten muss vorliegen.



4.7.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Kirchliche Schulen	
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Hoher Geräuschpegel, der psychisch belastend und ggf. gehörgefährdend sein kann	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfen, ob die Raumakustik gemäß DIN 18041 in allen durch Personal und Kinder genutzten Räumen eingehalten ist, Fachfirma hinzuziehen Arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen
Rutschgefahr durch ungeeignete Bodenbeläge	<ul style="list-style-type: none"> Verwenden geeigneter rutschhemmender (→ 5.2.2) Bodenbeläge
Sturz-, Stolper- und Stoßgefahr durch mangelhafte Ausstattung der Turnhalle	<ul style="list-style-type: none"> Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> Ausreichend dimensionierte Sicherheitsabstände um Spielfelder (eher Spielfläche verkleinern) Stoßabsorbierende Böden und Prallwände Nur geprüfte mobile und stationäre Sportgeräte Keine hervorstehenden Ecken und Kanten Vollständige Erste-Hilfe-Ausstattung
Unfall- und Gesundheitsgefahr durch mangelhafte Ausstattung der besonderen Unterrichtsräume (Naturwissenschaften, Werken, Technik, Kunst usw.)	<ul style="list-style-type: none"> Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> Fluchtwege und Sicherheitsabstände zum Experimentierbereich Sichere Technikausstattung (Gasversorgung, Lagerung der Gefahrstoffe, Elektrik, Not-Aus usw.) Chemikalienbeständige und rutschhemmende Böden (→ 5.2.2)
Absturz von Leitern, z.B. bei der Anbringung von Dekorationen	<ul style="list-style-type: none"> Nur an die Raum- und Arbeitshöhe angepasste, geprüfte und damit geeignete Steh-/Mehrzweckleitern (→ 5.2.5), Fahrgerüst oder fahrbare Arbeitsbühne verwenden Personal im Umgang mit Leitern und Tritten unterweisen
Schnittverletzungen oder Absturz bei Glasbruch	<ul style="list-style-type: none"> Nicht abgeschirmte Verglasungen (→ 5.2.9) bis 2,0 m Höhe mit Sicherheitsglas nachrüsten (z.B. Glaselemente, Türgläser, Fenstergläser)
Fehlende Orientierung im Gefahrfall durch unzureichende Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge	<ul style="list-style-type: none"> Ornungsgemäße Sicherheitskennzeichnungen (Fluchtwege, Notausgänge, Löschmittel, Erste-Hilfe-Material) veranlassen Unterweisen, dass Sicherheitskennzeichnungen nie verdeckt werden dürfen

Kirchliche Schulen	
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Vergiftung durch Rauchgase und Verbrennungen im Brandfall, häufig verursacht durch unbeaufsichtigt brennende Kerzen	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit brennenden Kerzen in der Brandschutzordnung regeln (z.B. nur unter Aufsicht oder Verbot oder LED-Leuchten als Alternative) • Mindestabstand zu brennbaren Materialien/Dekorationen (→ 5.5.2)
Nicht rechtzeitige Evakuierung aufgrund ungenügender Unterweisung und Übung des Verhaltens bei Notfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Fluchtwege – Brandschutzanforderungen (Brandmeldezentrale, Feuer- und Rauchabschlusstüren, Rauchwarnmelder, Rauchentlüftung) – Anforderungen aus der Versammlungsstättenverordnung (→ 5.5.1)

4.7.2 Zusätzlicher Handlungsbedarf bei abweichender/atypischer Nutzung

Kirchliche Schulen	
Gebäudeteil/Raum:	Flure, Gänge, Klassenzimmer
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Nutzung für Veranstaltungen, zum Beispiel Weihnachtsbasar, Flohmarkt, Infoabend	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Höchstmengen für Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen beachten • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrswege (→ 5.2), Flucht- und Rettungswege – Versorgung mit elektrischem Strom (Überlastung durch zu viele angeschlossene Verbraucher verhindern) – Einsatz geprüfter Elektrogeräte, auch private Geräte prüfen lassen – Brandschutz
Nutzung zur Übernachtung von Klassen oder anderen Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung (→ 5.5.3), insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Notruf und Alarmierung – Brandschutz – Fluchtwege
Gebäudeteil/Raum:	Aula/Turnhalle/Foyer
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Nutzung für Veranstaltungen wie Abiturfeiern oder Theaterveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrswege (→ 5.2), Flucht- und Rettungswege – Brandschutz
Nutzung zur Übernachtung von Klassen oder anderen Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung (→ 5.5.3), insbesondere im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> – Notruf und Alarmierung – Brandschutz – Fluchtwege
Gebäudeteil/Raum:	Gebäude/Räume ehemaliger Wohnnutzung
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Nutzung als Schulräume (Oberstufenlernräume, Pausenräume, Essräume, Rückzugsräume usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrswege (→ 5.2), Flucht- und Rettungswege – Lüftungsmöglichkeiten in den Pausen; ggf. technische Lüftung vorsehen

4.8 Wohngebäude, zum Beispiel Pfarrhaus

Das Pfarrhaus diente in der Vergangenheit ausschließlich als Wohn- und Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrerin. Im Pfarrhaus befand sich die Amtsstube beziehungsweise das Amtszimmer. Zunehmend wird jedoch die Residenzpflicht gelockert und es wird Pfarrerinnen und Pfarrern gestattet, eigene Wohnungen oder Häuser zu beziehen. Die freiwerdenden Pfarrhäuser werden dann häufig zu anderen Zwecken genutzt.



4.8.1 Bedeutendste Gefährdungen und Maßnahmen bei typischer, zulässiger Nutzung

Wohngebäude, zum Beispiel Pfarrhaus	
Gebäudeteil/Raum:	Wohngebäude
Zulässige Nutzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Zu Wohnzwecken, auch bei Vermietung • Amtszimmer, Pfarrsekretariat und Gemeindebüro
Bedeutendste Gefährdungen	Geeignete Maßnahmen
Sturz- und Stoßgefahr in Diensträumen aufgrund nicht ausreichender Beleuchtung und zu geringer Bewegungsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Fläche für eine ergonomische Ausstattung und Einrichtung als Bildschirmarbeitsplatz schaffen • Für ausreichende Beleuchtung (→ 5.2.8) sorgen

4.8.2 Zusätzlicher Handlungsbedarf bei abweichender/atypischer Nutzung

Wohngebäude, zum Beispiel Pfarrhaus	
Gebäudeteil/Raum:	Wohn- und Schlafräume
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Freizeitstätte, ggf. mit Übernachtung (z.B. für Jugendgruppen/Pfadfinderinnen und Pfadfinder)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf – die Flucht- und Rettungswegesituation
Bibliothek, Kinderkrippe, Weltladen u.Ä.	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf die Flucht- und Rettungswegesituation
Gebäudeteil/Raum:	Kellerräume
Tatsächliche/beabsichtigte Nutzung	Zusätzlicher Handlungsbedarf
Aufenthaltsraum, Schlafräum	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist • Spezielle Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf die Flucht- und Rettungswegesituation



5 Vertiefende Informationen

Mit ein wenig Erfahrung können alle Verantwortlichen die meisten der in Kapitel 4 vorgestellten Gefährdungen ausreichend gut beurteilen, die passenden Maßnahmen finden, diese umsetzen und ihre Wirksamkeit überprüfen. Dennoch wird in einigen Fällen für eine abschließende Beurteilung, zum Beispiel ob eine vorhandene Beleuchtung für eine bestimmte Tätigkeit ausreichend ist oder nicht, weiteres Fach-

wissen notwendig sein. Dies ist der Zeitpunkt, die innerkirchlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Ortskräfte hinzuzuziehen.

In diesem Kapitel finden Sie vertiefende Informationen, mit denen Sie selbstständig häufiger vorkommende Sachverhalte besser beurteilen können.

5.1 Gebäude als Arbeitsstätte für Versicherte

Orte in kirchlichen Gebäuden oder auf Freiflächen, die von Beschäftigten als Arbeitsplätze genutzt werden oder zu denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, sind Arbeitsstätten.

Das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, das auch deren Benutzung und Instandhaltung umfasst, unterliegt den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Den Beschäftigten stehen dabei alle Versicherten der Kirche, wie zum Beispiel ehrenamtlich Tätige, gleich, da sich gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für alle Versicherten auch nach

den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften richten. Die zum Teil allgemein gehalten Rahmenvorschriften der ArbStättV werden durch Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisiert. Diese Regeln dokumentieren den gesicherten Stand von Wissenschaft und Technik und geben praktische Hinweise für eine betriebliche Umsetzung. Werden diese eingehalten, so wird gesetzlich vermutet, dass der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin die Anforderungen der ArbStättV für die Versicherten erfüllt.

Bestehen weitergehende Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise den UVVen oder dem Bauordnungsrecht der Länder, sind auch diese zu erfüllen.

5.1.1 Bestandsschutz für „Alt-Arbeitsstätten“:

Grundsätzlich müssen die Anforderungen der ArbStättV erfüllt sein, dies gilt unabhängig vom Alter eines Gebäudes und unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem dort erstmalig eine Arbeitsstätte eingerichtet wurde oder damit begonnen wurde, diese einzurichten. Handelt es sich allerdings um eine Arbeitsstätte der Kirche, bei der die Einrichtung beziehungsweise deren Beginn bis zum 20. Dezember 1996 erfolgt ist und auf die die Gewerbeordnung keine Anwendung fand, gilt für diese „Alt-Arbeitsstätte“ allerdings folgender Bestandsschutz: Eine „Alt-Arbeitsstätte“ braucht den in der ArbStättV gestellten

Anforderungen insoweit nicht zu entsprechen, als dies umfangreiche Änderungen, insbesondere an der Arbeitsstätte oder den Betriebseinrichtungen, erforderlich machen würde.

Die Frage des Bestandsschutzes für „Alt-Arbeitsstätten“ und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen für eine anforderungsgerechte sichere Arbeitsstätte sind nicht einfach zu beantworten. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen den Rat der innerkirchlichen Fachleute oder der zuständigen behördlichen Stellen einzuholen.

5.1.2 Arbeitsschutz in Räumen der Religionsausübung

Die Religionsfreiheit ist ein bedeutendes Rechtsgut. Kollisionen mit dem Arbeitsschutz kommen immer wieder vor. So ist beispielsweise die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen eine der Forderungen, die in einem sakralen Gebäude nur dort umgesetzt werden müssen, wo sie die Religionsausübung nicht einschränken. Wird eine derartige Einschränkung als Begründung vorgebracht, ist zu prüfen, inwieweit dies nur die optische Erscheinung betrifft und eine optische Anpassung, wie auch bei

anderen technischen Einbauten wie Lautsprechern und Scheinwerfern, möglich ist.

Die Entscheidungen sind immer Einzelfallentscheidungen. Findet eine Vorschrift keine Anwendung, ist in einem solchen Fall anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche geeigneten Ersatzmaßnahmen zu treffen sind. Das gemeinsame Suchen aller Beteiligten nach einer Lösung hat sich in diesen Fällen bewährt.

5.1.3 Denkmalschutz und Arbeitsschutz

Der Denkmalschutz ist ein wichtiges Rechtsgut, das nach Maßgabe der jeweils landesgesetzlich geregelten Anforderungen den Erhalt bestehender Bausubstanz und Sachen zum Inhalt hat. Bei der Verwirklichung des Denkmalschutzes kann es jedoch zu Kollisionen mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, wie dem Schutz von Leib und Leben von Personen, den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie den von der Kirche festgestellten Belangen der Religionsausübung, kommen. In derartigen Fällen hat es sich bewährt, dass Vertreterinnen und Vertreter der Kirche,

des Denkmalschutzes und des Arbeitsschutzes gemeinsam nach einer Lösung suchen. Dies ist in allen bekanntgewordenen Fällen gelungen. Eine pauschale Festlegung, welches Rechtsgut höher zu bewerten ist, gibt es nicht.

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen. Bei der Frage, welcher Spielraum bei der Festlegung geeigneter Maßnahmen vorhanden ist, ist aus Sicht des Arbeitsschutzes das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die gewünschte Nutzung entscheidend.

5.2 Allgemeine bauliche Anforderungen an Verkehrswege und Arbeitsplätze

Die mit Abstand häufigsten Unfälle sind Sturz- und Stolperunfälle, hervorgerufen durch den Kontrollverlust über den eigenen Körper, sei es beim Laufen auf der Treppe, beim Hinuntersteigen der Leiter oder beim Gehen in der Ebene. Hierbei wirken meist technische Ursachen, wie

- glatte Oberflächen,
- mangelnder Platz,
- schlechte Ausleuchtung,
- nicht begehbare Bauteile,
- versetzte Leiterteile,
- unzureichende Absturzsicherungen,
- Unebenheiten des Belags,
- ungleichmäßige Treppenläufe oder
- fehlende oder ungeeignete Handläufe

mit personengebundenen Ursachen, wie

- ungeeignetem Schuhwerk,
- fehlender Aufmerksamkeit,
- mangelndem Reaktionsvermögen oder
- schlechtem Trainingszustand

zusammen. Viele dieser Unfälle sind vermeidbar, allein schon durch einen guten baulichen Zustand der Verkehrswege und Arbeitsplätze.

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 definiert den Begriff Verkehrswege wie folgt:

Verkehrswege sind für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr (personengesteuert oder automatisiert) oder für die Kombination aus beiden bestimmte Bereiche auf dem Gelände eines Betriebes oder auf Baustellen. Dazu gehören insbesondere Flure, Gänge einschließlich Laufstege und Fahrsteige, Bühnen und Galerien, Treppen, ortsfeste Steigleitern und Laderampen.



Die Arbeitsstättenverordnung definiert den Begriff Arbeitsplätze wie folgt:

Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind.

Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen für kirchliche Gebäude und deren Nutzung.

5.2.1 Abmessungen von Verkehrswegen

Verkehrswege sollten im Sinne einer barrierefreien Gestaltung niemals eine lichte Breite von 90 cm und eine lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten. Die Mindestwerte ergeben sich aus der Anzahl der Personen, die diesen Verkehrsweg nutzen müssen. Bei mehr als 5 Personen ist eine Mindestbreite von 1,0 m gefordert, bei mehr als 20 Personen sind es mindestens 1,20 m. Diese Breite ist für bis zu 200 Personen ausreichend. Bei einer höheren Anzahl von Personen sind je begonnene 100 Personen 60 cm Breite hinzuzurechnen. Dieser Wert ergibt sich aus der Annahme, dass je Person mindestens 60 cm Breite benötigt wird, wenn

diese neben einer anderen Person gehen soll. Für besondere Verkehrswege, wie **Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen**, die dem ungehinderten Zutritt zur Nutzung von Betriebseinrichtungen, zum Beispiel Heizungen, Fenster oder Elektroversorgung, dienen und **Wartungsgänge**, die ausschließlich der Wartung und der Inspektion dienen, gibt es Ausnahmen. Sie dürfen schmaler (mindestens jedoch 50 cm breit), steiler wie im Fall einer Steigleiter und niedriger sein. Alle anderen Anforderungen, speziell zu den Sicherungen gegen Absturz, gelten auch für diese Verkehrswege.

5.2.2 Oberflächen von Verkehrswegen

Eine schlechte Wahrnehmbarkeit des Wegs und seiner Unebenheiten sind häufig Ursache von Unfällen. In Innenräumen wie Büroräumen bildet bereits eine einzelne Unebenheit von mehr als 4 mm eine Stolperstelle. Gepflasterte Böden im Außenbereich dürfen bei Neuverlegung Höhenunterschiede von maximal 10 mm zwischen Hochpunkten aufweisen. Einzelne Unebenheiten sind in Bezug auf die Unfallhäufigkeit deutlich gefährlicher als ein komplett uneben gestalteter Boden. Sie sind daher vorrangig zu beseitigen.

Neben der Ebenheit spielt die Rutschhemmung des Belags für das sichere Begehen eine wichtige Rolle. Verkehrswege, bei denen mit dem Eintrag von Nässe und Schnee zu rechnen ist, sind zum einen mit

Sauberlaufzonen, wie Rosten, Bürsten oder Matten und zum anderen mit einer rutschhemmenden Oberfläche auszustatten. Das Maß der Rutschhemmung ist die vom Hersteller angegebene Bewertungsgruppe entsprechend DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“. Die für kirchliche Gebäude wichtigsten Werte sind:

- Eingangsbereiche und Innentreppen
Bewertungsgruppe R9
- Sanitärbereiche, Lehr-, Teeküchen, Naturwissenschaftliche Räume, Werkräume, Sektionsräume
Bewertungsgruppe R10
- Küchen für Gemeinschaftsverpflegung
Bewertungsgruppe R11



5.2.3 Treppen als Verkehrswege

Treppen haben mindestens einen Treppenlauf, der wiederum aus mindestens 3 Treppenstufen besteht. Wichtig für das sichere Begehen einer Treppe ist, dass

- sie gerade Treppenläufe hat,
- die erste und letzte Stufenvorderkante kontrastreich gestaltet und dadurch gut erkennbar sind,
- sich die Trittstufen von den Setzstufen kontrastreich abheben,
- die Differenz der Höhenunterschiede einzelner Stufen unter 5 mm liegt,
- die Stufen in der Regel nicht mehr als 5 mm, maximal 10 mm ausgetreten sind und
- an beiden Seiten ein Handlauf in 80 cm–90 cm Höhe angeboten wird.

Die notwendige Materialstärke für Treppenstufen und Wangen ist unter anderem in Abhängigkeit von der Spannweite und den zu erwartenden Belastungen fachmännisch zu ermitteln. Im Einbauzustand ist eine Materialstärke bei Holz von mindestens 50 mm, mit Nachweis von 45 mm, sowohl für die Stufen, als auch für die Wangen erforderlich. Die maximal zulässige Verschleißgrenze für die sichere Benutzung liegt im Laufbereich bei 20 % der Nennstärke beziehungsweise bei maximal 10 mm.

Für Treppen aus Stein oder vergleichbaren Materialien gilt analog eine maximale Verschleißgrenze von 10 mm im Laufbereich der Treppe. Diese Verschleißgrenzen gelten nur, wenn die zulässige Höchstneigung der Stufen nicht überschritten wird.

5.2.4 Steigleitern als Verkehrswege

Steigleitern sind nur für Wartungsgänge zulässig und auch nur dann, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Sie sind definiert als senkrecht, oder nahezu senkrecht angebrachte ortsfeste Leitern. Die Sprossen können in Stufenform ausgeführt sein, so dass die Steigleiter wie eine Treppe anmutet. Handläufe an solchen Steigleitern haben in der Vergangenheit wiederholt zu schweren Unfällen geführt, weil Personen versucht haben,

diese vermeintlichen Treppen vorwärts hinunter zu gehen. Für die sichere Benutzung ist eine Haltemöglichkeit an den Holmen oder den Sprossen beziehungsweise den Stufen notwendig.

Bei mehr als 5 Metern Fallhöhe, müssen Steigleitern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz ausgestattet sein.

5.2.5 Leitern

Leitern als mobile Aufstiegshilfen sind als Verkehrswege grundsätzlich nicht zulässig, dies gilt auch für Bedien- und Wartungsarbeiten an Anlagen. Leitern dürfen im Rahmen von Arbeiten am Bauwerk eingesetzt werden. Aufgrund der Anforderungen an Aufstiegshilfen sind für die unterschiedlichen Nutzungen in kirchlichen Gebäuden verschiedene Leitertypen erforderlich.

Für das Anbringen von Dekorationen, das Schmücken von Tannenbäumen, das Aufhängen von Liedtafeln oder das Reinigen der Regenrinne ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, welches Arbeitsverfahren mit welchem Arbeitsmittel angewendet werden kann. Soll eine Leiter genutzt werden, muss

sie die passenden Eigenschaften aufweisen. Was banal klingt, führt in der Praxis immer wieder zu schweren Unfällen, wenn die Leiter für die jeweilige Arbeitsaufgabe und das Gebäude ungeeignet ist. Unglücklicherweise erscheint der Umgang mit Leitern den meisten Menschen ungefährlich. Die besonderen Gefährdungen in kirchlichen Gebäuden, beispielsweise große Höhen in Kombination mit festen Einbauten und wechselnde Höhen der Arbeitsflächen, werden unterschätzt. Eine Einweisung und Unterweisung ist daher immer erforderlich, bevor Leitern in kirchlichen Gebäuden eingesetzt werden. Zudem sind Leitern Arbeitsmittel und regelmäßig durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen (DGV Information 208-016).

5.2.6 Zwischen- oder Arbeitsebenen für die Nutzung zu Wartungs- und Bedienzwecken

In älteren Gebäuden sind Zwischenebenen häufig als Dielenböden ausgeführt. Die Materialstärke der Holzdielen oder Holzbohlen muss ausreichend sein, die auftretenden Belastungen aufzunehmen, mindestens jedoch sollen sie 50 mm stark sein. Bodenluken oder Deckel in Zwischenebenen müssen sicher begehrbar und leicht zu bedienen sein sowie gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert werden können.

Öffnungen in den Böden müssen mit einer Absturzsicherung ausgestattet sein. Auch Öffnungen, die dem Durchstieg zu einer anderen Ebene dienen, müssen ab einer Absturzhöhe von 1,0 m entsprechend gesichert werden, ausgenommen an der Aus- und Einstiegsstelle. Bei Wandluken dürfen Türen nicht zur tiefer gelegenen Seite hin aufschlagen.

5.2.7 Sicherungen gegen Absturz

Spätestens ab einer Absturzhöhe (Differenz zwischen Standfläche und Aufschlagfläche) von 1,0 m ist eine Absturzsicherung vorzusehen. Eine technische Absturzsicherung muss in Arbeitsstätten mindestens 1,0 m (mindestens 1,1 m ab 12 m Absturzhöhe) hoch sein. Erfüllen vorhandene Sicherungen diese Anforderung nicht, ist üblicherweise eine Erhöhung erforderlich. Unter besonderen Umständen kann eine Einzelfallbetrachtung anhand der Gefährdungs-

beurteilung dazu führen, dass ausnahmsweise auf eine Erhöhung verzichtet werden kann, zum Beispiel wenn unterschiedliche Rechtsgüter zu beachten sind. Absturzsicherungen müssen ein Hindurchstürzen von Personen verhindern. Bei besonderen Personengruppen, wie beispielsweise Kindern, sind unter anderem auch das Überklettern oder gefährliche Kopffangstellen sicher zu verhindern.

5.2.8 Licht, Luft und Klima am Arbeitsplatz

Die Beleuchtung von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen ist für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentlicher Aspekt. Gerade für ältere Menschen ist eine gute Beleuchtung ein entscheidender Sicherheitsfaktor. So sind beispielsweise Treppenstufen von oben zu beleuchten, damit Trittstufe und Setzstufe kontrastreich unterschieden werden können. Durch eine von Bewegungsmeldern

ausgelöste Beleuchtung wird eine unvermeidliche Einzelstufe in einem Verkehrsweg deutlich besser wahrnehmbar.

Neben der Art der Beleuchtung ist auch die ausreichende Stärke der Beleuchtung wichtig. Die Beleuchtungsstärke in Lux kann mit einem Messgerät einfach ermittelt werden. Die wichtigsten Mindestbeleuchtungsstärken in kirchlichen Gebäuden sind:

Eingangshalle	200 lux
Verkehrswege in Gebäuden	50 lux
Verkehrswege mit Absätzen, Stufen oder Treppen	100 lux
Lagerräume	100 lux
Büroräume mit Datenverarbeitung	500 lux
Werkstätten mit Holzbearbeitungsmaschinen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume	500 lux
Spielzimmer, Krippen-, Bastel-, Unterrichtsräume, Sitzungszimmer	300 lux

Das Raumklima ist vor allem für die Organistinnen und Organisten von Bedeutung. Gerade beim Üben ist für ausreichende Temperaturen am Arbeitsplatz zu sorgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Temperierung nicht den Befall der Orgel mit Schimmel fördert, was zu einer gesundheitlichen Belastung führen könnte. Gegebenenfalls sind zusätzliche, flächig wirkende Heizgeräte einzusetzen.

Die Lüftungssituation in Grüften und Krypten ist häufig problematisch. Hier ist vor Eintritt sicherzustellen, dass ausreichend Sauerstoff in der Atemluft vorhanden ist. Gegebenenfalls ist eine Messung durchzuführen. Nicht ständig genutzte Grüfte und Krypten dürfen aber auch dann nicht ohne weitere Sicherungsmaßnahmen betreten werden.

5.2.9 Glasflächen

Flächen und Türen aus Glas sind gegenüber dem Hintergrund kontrastreich zu kennzeichnen, damit Personen sie sicher wahrnehmen können. Die Kennzeichnung ist in Augenhöhe anzubringen. Frei erreichbare beziehungsweise ungeschützte Glasflächen an Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen müssen aus bruchsicherem Werkstoff (ESG-Einscheibensicherheitsglas, VSG-Verbundsicherheitsglas) bestehen. Im Ausnahmefall können sie mit einem

nachträglich angebrachten Splitterschutz versehen werden. Werden Glasflächen als Absturzsicherung genutzt, müssen sie zusätzlich den „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen“ (TRAV) entsprechen.

Die Kanten von Glastüren müssen in geöffnetem Zustand durch entsprechende Gestaltung klar erkennbar sein, um ein Gegenlaufen zu verhindern.

5.2.10 Elektrische Anlage

Die elektrische Anlage ist in allen Haupt- und Nebengebäuden regelmäßig durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Diese Aufgabe wird üblicherweise durch einen vom Energieversorger zugelassenen Elektrofachbetrieb durchgeführt. Es ist besonders darauf zu achten, dass alle Steckdosen an und in Gebäuden auf Friedhöfen über Fehlerstrom-Schutzschalter (RCDs) abgesichert sind.



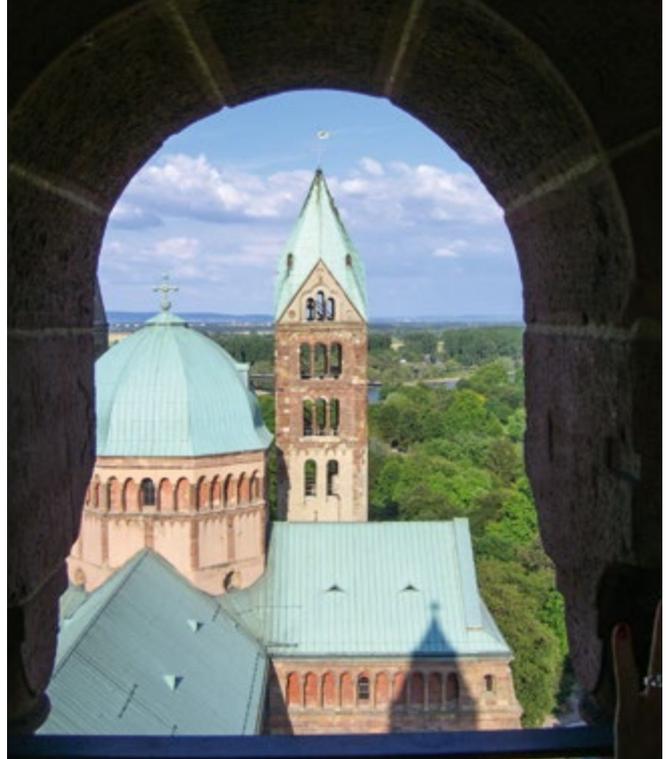
5.3 Kirchturm

Eine Besonderheit sakraler Bauten ist der Turm. Für ihn gilt es zusätzlich zu den Ausführungen in Kapitel 4.1 weitere Besonderheiten zu berücksichtigen.

5.3.1 Der Kirchturm als bauliche Anlage und Arbeitsstätte

Wie jedes Gebäude ist ein Kirchturm eine bauliche Anlage und unterliegt damit den Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung. Häufig sind Kirchtürme, abhängig von ihrer Höhe, nach dem Landesbauordnungsrecht Sonderbauten und unterliegen damit besonderen Anforderungen und Einschränkungen etwa hinsichtlich ihres Betriebs, ihrer Nutzung, des Brandschutzes und der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen. Näheres ergibt sich aus der Baugenehmigung. In diesem Fall erfordert auch jede bauliche Änderung oder eine Nutzungsänderung oder -erweiterung des Kirchturms eine bauordnungsbehördliche Beteiligung.

Kirchtürme, zu denen Personen im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeiten Zugang haben, sind auch Arbeitsstätten nach der ArbStättV. Dies gilt auch, wenn dort kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, an dem



sich Versicherte regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen. Denn zu einer Arbeitsstätte gehören unter anderem auch Lager-, Maschinen- und Nebenräume sowie die dahin führenden Verkehrswege. Das Benutzen und das Instandhalten des Kirchturms und seiner dem Betrieb dienenden Anlagen und Einrichtungen, entsprechen dem Betreiben einer Arbeitsstätte. Damit gilt auch für den Kirchturm als Arbeitsstätte grundsätzlich das in Kapitel 5.1 Erläuterte.

5.3.2 Glockenanlage

Die Glockenanlage ist eine Maschine im Sinne des Produktsicherheitsrechts, abhängig von der Art ihres Antriebs entweder als Gesamtheit oder in Teilen wie etwa Elektromotoren, Ketten oder Lastaufnahmemittel. Damit muss sie den Sicherheitsanforderungen der Maschinenverordnung entsprechen.

Wird die Glockenanlage von Versicherten für ihre Arbeit verwendet, ist sie auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Versicherte die Glocke per Hand läuten.

Dann müssen die Glockenanlage und die Tätigkeit mit ihr auch sämtlichen Anforderungen aus der BetrSichV entsprechen, siehe auch Kapitel 5.5.4 Arbeitsmittel für Versicherte – Betriebssicherheit. Zur Verwendung der Glockenanlage gehören in diesem Fall unter anderem auch das Montieren, Installieren, Einstellen, Instandhalten, Reinigen und das Prüfen.

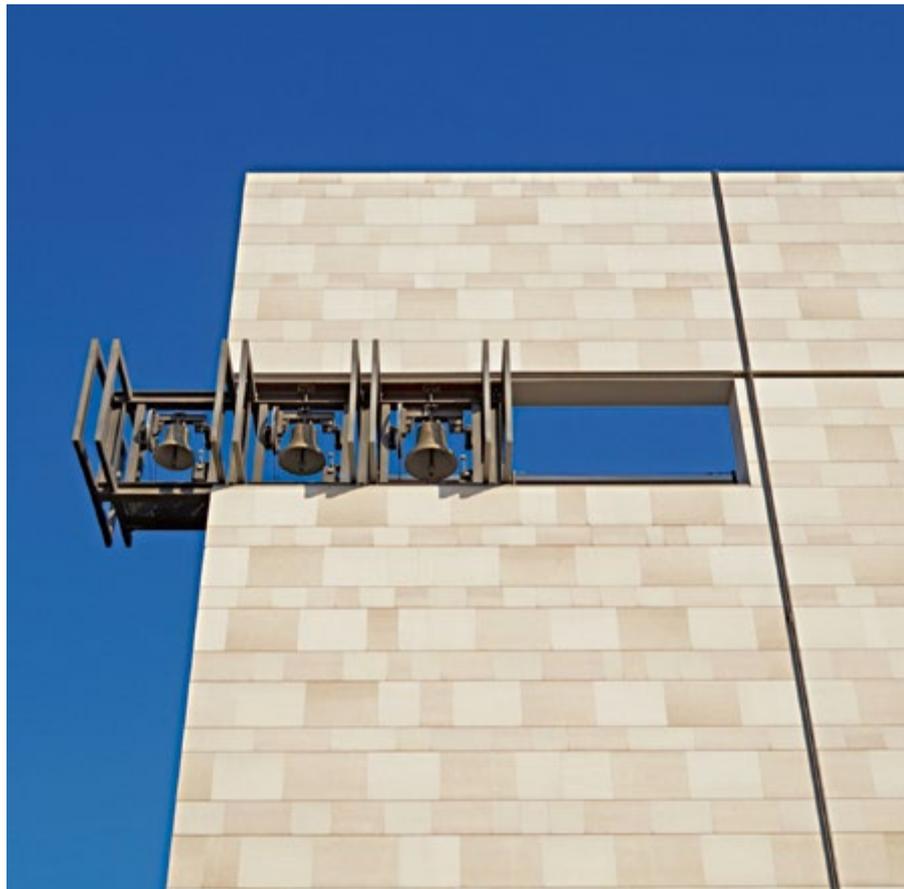
Ist das Läuten der Glockenanlage automatisiert und von einem Tätigwerden von Versicherten unabhängig, ist die Glockenanlage dennoch Teil der Arbeitsstätte. Haben Versicherte im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit Zugang zu räumlichen Bereichen der Glockenanlage, richten sich somit die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Versicherten

wiederum auch nach der ArbStättV. Die Erläuterungen in Kapitel 5.1 gelten hier entsprechend. Unabhängig davon, ob sich bei der Glockenanlage die Anwendung der ArbStättV oder der BetrSichV genau voneinander abgrenzen lässt, gilt grundsätzlich, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren stets von den rechtlichen Anforderungen ausgegangen werden sollte, die den größtmöglichen Schutz der Versicherten sicherstellen.

Von einer Glockenanlage gehen besondere Gefährdungen aus, die spezielle Präventionsmaßnahmen erfordern. Typische Gefährdungen und passende Maßnahmen sind:

- Aufgrund der pendelnden Bewegung schwerer Bauteile treten hohe dynamische Kräfte auf, die auf den Baukörper wirken. Daher ist eine regelmäßige Prüfung aller Teile der Anlage und des Baukörpers notwendig. Bei Verwendung von Stahlkonstruktionen zur Kraftübertragung, beispielsweise als Glockenjoch, sind Intervalle für Prüfungen auf Ermüdungsbrüche festzulegen. Hier sind insbesondere gekröpfte Stahljoch regelmäßig zu kontrollieren.

- Bei Fehlfunktion der Steuerung der Läuteanlage können zu hohe Lätewinkel der Glocke auftreten mit der Folge, dass die auftretenden Kräfte nicht mehr auf den Baukörper übertragen werden und sich Teile der Glockenanlage lösen können. Durch Sicherungen, zum Beispiel einem mechanischen Kettenabwerfer, ist sicherzustellen, dass dies verhindert wird. Diese zusätzlichen Sicherungen dürfen auch durch Überspannung aufgrund eines Blitzeinschlags nicht außer Funktion gesetzt werden können.
- Ein Bruch des Klöppels kann dazu führen, dass Bruchstücke aus der Anlage geschleudert werden. Um zu verhindern, dass diese den Turm verlassen, sind Öffnungen, zum Beispiel zur gezielten Schallabgabe, so auszuführen, dass sie von Gegenständen wie einem gebrochenen Klöppel nicht durchschlagen werden können. Bei offenen Türmen und Dachreitern wird die Ausstattung mit einer Klöppelfangsicherung empfohlen. Bei Holzlamellen ist eine Materialstärke von mindestens 35 mm vorzusehen.
- Ein Eindringen von Vögeln und Fledermäusen in die Verkehrs- und Arbeitsbereiche kann dazu führen, dass Viren oder Bakterien, die sich im Kot der Tiere befinden können, eingeatmet werden und zu Gesundheitsschäden führen. Öffnungen sind daher so auszuführen, dass ein Eindringen von Vögeln und Fledermäusen unterbunden wird.
- Ein Anlaufen der Glockenanlage während der Anwesenheit von Personen kann diese gefährden. Die Anlage muss sich mit einem abschließbaren Hauptschalter in sicherer Entfernung zur Anlage vor dem Betreten abschalten lassen.
- Damit Wartungsarbeiten durchgeführt werden können, sind viele Anlagenteile direkt zugänglich und stellen für nicht unterwiesene Personen eine Gefährdung dar. Daher darf der Zugang zur Anlage nur befugten Personen möglich sein.



- Verkehrswege, Arbeitsflächen und Bedieneinrichtungen lassen ein sicheres und ergonomisches Arbeiten für das Wartungspersonal oftmals kaum zu. Für die regelmäßige Wartung und Bedienung der Anlage sind sichere Verkehrswege und Arbeitsflächen einzurichten. Für Wartungs- und Prüfw Zwecke muss die Anlage auch in der Nähe der Glocken bedient werden können. Eine zusätzliche Stromversorgung zu Prüf- und Wartungszwecken in der Glockenstube muss vorhanden sein.

5.3.3 Uhrenanlage

Bei mechanischen Uhrenanlagen kann es zum Absturz der Uhrengewichte kommen. Hierbei könnten Personen getroffen werden. Möglicherweise werden sogar Zwischenböden durchschlagen. Aus diesem Grunde dürfen sich in den Bereichen, in denen die Gewichte laufen, keine Personen

aufhalten können. Dies kann zum Beispiel durch ortsfeste Umwehungen erreicht werden. Der Boden unter den Gewichten ist unter Berücksichtigung der statischen Verhältnisse so auszubilden, dass er die Kräfte abstürzender Uhrengewichte aufnehmen kann.

5.3.4 Beflaggung, Wetterfahnen und andere Bauteile an Turmaußenseiten

Flaggenstangen, Wetterfahnen und andere Bauteile an Turmaußenseiten können aufgrund von Materialzerstörung oder Witterungseinflüssen herabstürzen und Personen gefährden. Daher sind sie hinsichtlich ihrer sicheren Befestigung regelmäßig zu prüfen.

Für Flaggenstangen sind Aufnahmevorrichtungen vorzusehen, die einen Absturz der Flaggen bzw. der Stangen auch bei extremen Wetterlagen sicher verhindern.

5.4 Kindertagesstätten und Schulen

In Kindertagesstätten und Schulen geht es meistens um die Sicherheit der Kinder und Lernenden. Regelungen hierzu finden sich unter www.sichere-kita.de und www.sichere-schule.de. Diese Internetseiten gehen auf nahezu alle Fragestellungen zur Kinder- und Schülersicherheit ein. In dieser Schrift geben wir Hinweise zu wesentlichen Aspekten der Gestaltung der Arbeitsstätte in Bezug auf die Gesundheit der Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten und die der Lehrer und Lehrerinnen in Schulen.

In Kindertagesstätten steigt der Lärmpegel mit zunehmender Gruppenstärke immer stärker an.

Hierdurch wird die Aufsicht und Betreuung der Kinder schwieriger. Bei größeren Gruppen sind die Räume daher besonders nach guten raumakustischen Kriterien auszuwählen und entsprechend auszustatten oder nachzurüsten.

Sowohl in Kindertagesstätten, als auch in Schulen ist für das pädagogisch tätige Personal als Pausenraum ein separater Raum zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls trifft dies auch auf die Verwaltung zu, soweit die öffentliche Zugänglichkeit zu den Arbeitsplätzen in den Pausen nicht eingeschränkt werden kann.

5.5 Einzelfragen

In den folgenden Unterkapiteln werden Einzelfragen zu Gebäuden beziehungsweise zu deren spezieller Nutzung behandelt. Es wird auf Veranstaltungen und speziell auf Kostüme und Dekorationen eingegangen, das Übernachten in Kindertagesstätten, Schulen oder Pfarrgemeindehäusern wird betrachtet, grundlegende Aspekte der Betriebssicherheit bei

der Verwendung von Arbeitsmitteln sind Thema und spezielle Persönliche Schutzausrüstungen werden erörtert. Alle diese Fragestellungen werden in Bezug auf die kirchlichen Gebäude betrachtet. Für einen umfassenden Einblick in die einzelnen Themen sei auf die entsprechenden Vorschriften und Regeln verwiesen.

5.5.1 Besondere Verantwortung und Pflichten bei Veranstaltungen

Finden Veranstaltungen in einem Gebäude statt, trifft zunächst einmal den Grundstückseigentümer des Veranstaltungsortes die sogenannte Verkehrs-sicherungspflicht. Dahinter steht der Grundsatz, dass jeder der durch die Eröffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück beziehungsweise in seinem Gebäude oder auf andere Weise Gefahrenquellen schafft oder zugänglich macht, alle Maßnahmen zu treffen hat, die zum Schutz Dritter notwendig sind. Dazu zählen alle technischen, organisatorischen und personen- beziehungsweise verhaltensbezogenen Maßnahmen. Dabei spielt es im Prinzip keine Rolle, aus welchem Grund sich Personen berechtigt auf einem Grundstück oder in einem Gebäude aufhalten.

Aber auch Mieter und Pächter von Gebäuden kann eine Verkehrssicherungspflicht treffen. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei insbesondere die vertraglichen Absprachen mit dem Eigentümer (Vermieter oder Verpächter).

Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen erwächst darüber hinaus den Organisatoren einer Veranstaltung die Verpflichtung, alles Erforderliche für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und natürlich auch der an der Veranstaltung Mitwirkenden zu veranlassen. Diese Pflicht besteht nicht nur in Bezug auf Gefährdungen

durch die Veranstaltung selbst. Sie umfasst auch die Sicherung des Zu- und Abgangs der Besucherinnen und Besucher zum und vom Veranstaltungsort vor Gefahren, die aus der Leitung des Besucherstroms entstehen können. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass der Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes nicht selbst der Veranstalter ist. In diesem Falle sind grundsätzlich Eigentümer und Veranstalter verkehrssicherungspflichtig. Dann ist es geboten, dass der Eigentümer des Veranstaltungsortes gegenüber dem Veranstalter die Bedingungen festlegt, unter denen eine Nutzung stattfinden darf.



Der vom Veranstalter eingesetzte Leiter oder die Leiterin der Veranstaltung ist dafür verantwortlich, dass sich die Teilnehmer der Veranstaltung an die geltenden Regelungen des Betreibers halten. Dennoch hat der Betreiber die Pflicht zu kontrollieren, ob der Veranstalter seinen Verpflichtungen nachkommt.

Diese zivilrechtlichen Maßstäbe finden sich für den Fall, dass der Veranstaltungsort eine Versammlungsstätte ist, auch in den öffentlich-rechtlichen Regelungen im Baurecht der Bundesländer. Danach richten sich Bau und Betrieb von Versammlungsstätten regelmäßig, zumindest in inhaltsentsprechender Anwendung, nach den Versammlungsstätten- beziehungsweise Sonderbauverordnungen. In diesen Vorschriften ist vorgegeben, dass der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Versammlungsstätte zu treffen. Der Betreiber einer Versammlungsstätte ist im Regelfall, aber nicht zwangsläufig, der Eigentümer. Der Betreiber kann zwar seine Pflichten durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn die für den Veranstalter verantwortliche Person mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers, insbesondere seine Auswahl- und Überwachungspflichten gegenüber dem Veranstalter, besteht aber unabhängig davon fort.

Nähere Informationen und Arbeitshilfen auch zu den rechtlichen Anforderungen enthält der Leitfaden „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ der VBG (DGUV-Information 215-310).

5.5.2 Kostüme und Dekorationen

Kirchliche Gebäude werden zu besonderen Festtagen oftmals besonders geschmückt. Zudem gibt es Aufführungen mit kostümierten Darstellerinnen und Darstellern. Gleichzeitig werden brennende Kerzen als liturgisches Element eingesetzt. Dabei kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Personenbränden mit schweren Verletzungsfolgen. Um dem wirkungsvoll entgegen zu wirken, müssen Dekorationsmaterialien und Kostüme aus schwer entflammaren Materialien bestehen. Dies gilt

insbesondere für selbstgefertigte Kostüme, die von Kindern getragen werden. Eine weitere präventive Maßnahme ist, anstelle von Wachskerzen LED-Kerzen einzusetzen.

Eine nachträgliche Ausrüstung der Materialien, zum Beispiel durch den Einsatz von Tauchbädern oder Sprays, ist oftmals möglich. Hierbei ist die Wirksamkeit immer mit Hilfe eines Probestücks zu belegen. Es ist empfehlenswert, zusätzliches Löschmittel bereitzuhalten.

5.5.3 Übernachten in Kindergarten, Schule oder Pfarrheim/Gemeindehaus

Für Räume oder Gebäude, die dauerhaft für Beherbergungszwecke genutzt werden, gibt es länderspezifische Regelungen wie die Beherbergungsverordnung, die dem Eigentümer und Betreiber bauliche und betriebliche Anforderungen vorgeben. Oft gibt es den Wunsch von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, außerhalb der elterlichen Wohnung mit Gleichaltrigen zu übernachten. In diesem Fall werden dann die Kindertagesstätte, die Schule oder das Gemeindezentrum ausnahmsweise zur Beherbergungsstätte.

Da das Brandschutzkonzept dieser Gebäude beziehungsweise Räume meist vorsieht, dass während des Betriebs ständig Personen dort arbeiten, sind Rauchwarnmelder unter Umständen nur in bestimmten Bereichen oder gar nicht installiert. Auch eine Brandmeldeanlage existiert nicht immer. Zudem geht die Feuerwehr davon aus, dass sich in einer Schule, einer Kindertagesstätte oder einem

Gemeindezentrum nachts keine Personen aufhalten. Im nächtlichen Alarmfall rückt sie für eine Brandbekämpfung an, ist aber nicht auf die Rettung einer Vielzahl von Personen vorbereitet.

Für eine sichere Übernachtung haben die Verantwortlichen typischerweise Folgendes sicherzustellen:

- **Aufsicht und Leitung:** Für die Übernachtung sind ausreichend viele geeignete Aufsichtführende zu bestellen. Sie sind für die Durchführung der folgenden Maßnahmen verantwortlich.
- **Brandvermeidung:** Verbot von offenem Feuer, wie Kerzen oder Zigaretten. Elektrische Geräte wie Kaffeemaschinen oder Wasserkocher sind vom Netz getrennt.
- **Fluchtfähigkeit der Teilnehmenden:** Verbot von Alkohol und Drogen. Besondere Rettungsmaßnahmen für Personen, die nicht zur Eigenrettung fähig sind wie zum Beispiel Menschen mit Sinnes- oder Mobilitätseinschränkungen.

- **Fluchtwege:** Die Räume verfügen über zwei baulich voneinander unabhängige Fluchtwege. Der zweite Fluchtweg führt gegebenenfalls über ein Fenster im Erdgeschoss. Alle Flucht- und Rettungswege sind im Notfall ohne Hilfsmittel wie Schlüssel nutzbar. Innerhalb des Schlafrums bleibt ein mindestens zwei Meter breiter Weg geradlinig auf die Fluchttüren frei. Die Räume sollten möglichst im Erdgeschoss liegen.
- **Alarmierung:** Ein Brand wird rechtzeitig entweder durch Rauchwarnmelder in den Schlafräumen, Fluchtwegen und angrenzenden Räumen oder durch geeignete Personen (Nachtwache), die diese Bereiche überwachen, erkannt. Eine Notfallmeldung kann sicher abgesetzt werden.

Hinweis: Im Fall von Menschen mit Behinderungen ist eine Alarmierung über nur einen Signalkanal manchmal nicht ausreichend. Bei Gehörlosen muss zum Beispiel zusätzlich zum akustischen

Signal ein Vibrationsalarm oder Ähnliches eingesetzt werden. Müssen Personen nacheinander einzeln geweckt werden, ist diese Zeit zu berücksichtigen.

- **Brandbekämpfung:** Für die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes stehen geschulte Personen zur Verfügung. Es sind ausreichend Feuerlöscheinrichtungen verfügbar.
- **Evakuierung:** Für das Wecken der Teilnehmenden und gegebenenfalls das Hinausgeleiten stehen ausreichend viele Personen zur Verfügung. Der Sammelplatz ist bekannt.
- **Notfallkonzept:** Der Veranstalter erstellt in Abstimmung mit dem Betreiber des Gebäudes für die geplante Übernachtung ein Notfallkonzept, das mindestens die Flucht- und Rettungswege und die vorgesehenen Maßnahmen auflistet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig, etwa einen Monat vor der Übernachtung, mit der für die Brandbekämpfung zuständigen staatlichen Stelle abgestimmt.

5.5.4 Arbeitsmittel für Versicherte – Betriebsicherheit



Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für versicherte Tätigkeiten zur Verfügung gestellt und verwendet werden, sind Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV. Aus den zahlreichen Pflichten, die sich aus der BetrSichV bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ergeben, sind, ohne Anspruch auf Vollzähligkeit, die folgenden wesentlichen Aspekte zu nennen:

- Arbeitsmittel und die Abläufe der mit ihnen auszuführenden Tätigkeiten müssen geeignet und sicher sein.

- Müssen Arbeitsmittel nach den Vorschriften über die Produktsicherheit, zum Beispiel nach der Maschinenverordnung, über eine CE-Kennzeichnung verfügen, dürfen nur Arbeitsmittel, die mit einer solchen Kennzeichnung versehen sind, zur Verfügung gestellt werden.
- Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung sind die sich aus der Verwendung von Arbeitsmitteln ergebenden Gefährdungen, die sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen sowie die Ermittlung und Festlegung von Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln und die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen.
- Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Die Fachkunde bezieht sich auf das Arbeitsverfahren, speziell den Umgang mit dem Arbeitsmittel in Bezug auf die konkreten Bedingungen vor Ort. Verfügt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er oder sie sich fachkundig beraten zu lassen.
- Prüfungen von Arbeitsmitteln dürfen nur von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden. Dies gilt ebenso für die Prüfung der elektrischen Arbeitsmittel.

Häufig kommt es vor, dass Versicherte für ihre Tätigkeiten eigene Arbeitsmittel, beispielsweise Bohrmaschinen oder Handwerkzeuge nutzen. Auch in diesem Fall ist sicherzustellen, dass diese Arbeitsmittel und ihre Verwendung bei versicherten Tätigkeiten denselben Sicherheitsanforderungen genügen wie die Arbeitsmittel, die der Kirche gehören. Denn nach der BetrSichV macht es für das „Zur-Verfügung-

Stellen“ von Arbeitsmitteln keinen Unterschied, ob diese von der Kirche gestellt werden oder die Kirche den Versicherten die Verwendung eigener Arbeitsmittel ausdrücklich gestattet. Tätigkeiten dürfen nur mit Arbeitsmitteln, die den Anforderungen der BetrSichV entsprechen und deren Verwendung die Kirche ausdrücklich gestattet hat, von Versicherten ausgeführt werden. So sollte

auch bei eigenen Geräten von Beschäftigten oder anderen Versicherten verfahren werden, die nicht Arbeitsmittel im klassischen Sinne sind wie eigene Kaffeemaschinen oder Radiogeräte, aber dennoch elektrische Gefährdungen oder Brandgefährdungen mit sich bringen, wenn sie an die elektrische Anlage des Gebäudes angeschlossen werden.

5.5.5 Präventionskultur Ehrenamt und Ältere

Das kirchliche Leben ist maßgeblich geprägt vom Engagement von Ehrenamtlichen. Viele dieser Menschen sind älter als 65 Jahre. Ein modernes Präventionsverständnis bedeutet insbesondere in Bezug auf diese Gruppe von Menschen, nicht nur allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren zu veranlassen, sondern vielmehr die Arbeit so zu gestalten, dass sie für alle Altersgruppen gesunderhaltend oder besser noch gesundheitsförderlich ist. Hierzu sind Maßnahmen zur Steigerung der Gesundheitskompetenz ergänzend sinnvoll.

So ist es beispielsweise für Ältere wichtig zu wissen, dass die Folgen von Stürzen mit zunehmendem Alter, meist bereits ab einem Alter von 65 Jahren, schwer-

wiegender werden und der Heilungsverlauf zunehmend langsamer verläuft. Darum sollten Gebäude und Tätigkeiten so gestaltet sein, dass Arbeiten mit Absturzgefahren, wie das Arbeiten von Leitern, grundsätzlich vermieden werden. Auch die Wahrnehmung der eigenen Fähigkeiten und Leistungsgrenzen ist für jeden Mitarbeitenden ein wichtiger Bestandteil von Gesundheitskompetenz.

Ein systematischer Ansatz der Diözese beziehungsweise der Landeskirche verspricht hier den größten Erfolg, da hier mit entsprechender medizinischer, psychologischer und technischer Fachkompetenz die Gemeinden oder Stiftungen unterstützt und beraten werden können.

5.5.6 Vorsorge und Persönliche Schutzausrüstung

Wenn es durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht sinnvoll möglich ist, das gewünschte Schutzniveau zu erreichen, bedarf es zusätzlicher personenbezogener Maßnahmen. Neben den verhaltensbezogenen Maßnahmen, also den Anweisungen für ein bestimmtes Verhalten, sind die Vorsorge und die Persönliche Schutzausrüstung wichtige Bestandteile des Arbeitsschutzes. Oft gehen gerade diese beiden Maßnahmen Hand in Hand.

Für die Benutzung von Steigleitern ist in einigen Fällen ein Steigschutz einzusetzen. Weiterhin wird eine „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“ benötigt, um auch an Gebäudeteile zu gelangen wenn keine technische Absturzsicherung existiert. Da Leben und Gesundheit von der Funktionsfähigkeit dieser Ausrüstung abhängen, muss der sichere Umgang immer wieder geschult werden, einschließlich der Rettung bei Unfällen. Die Hinweise des Herstellers zur Wartung, Pflege, Lagerung und Prüfung der Ausrüstung sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Anschlagpunkte der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz müssen die zu erwartenden Kräfte (mind. 9 kN) sicher aufnehmen können. Neben dieser Ausrüstung ist die ärztlich

festgestellte körperliche Eignung gerade für die Momente, in denen keine Absturzsicherung verwendet werden kann, der letzte verbleibende Schutz.

Sind Verkehrswege oder Arbeitsflächen mit Vogel-exkrementen verunreinigt und ist ein Kontakt mit gefährlichen Erregern nicht sicher auszuschließen, ist Persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Damit sich der Staub nicht in der Kleidung absetzen kann, sind hier ein Schutzanzug und ebenso ein Atemschutz in Form einer partikelfiltrierenden Halbmaske mit der Schutzstufenbezeichnung FFP2, möglicherweise sogar FFP3, vorzugsweise mit Ausatemventil, erforderlich. In solchen Fällen sollte immer auf die Fachkompetenz eines Arbeitsmediziners zurückgegriffen werden.

Beim Einstieg in unterirdische Gräfte, Grabkammern oder Krypten mit unbekannter Luftqualität ist auch nach messtechnischem Nachweis von ausreichend Sauerstoff in der Atemluft Atemschutz mit der Schutzstufenbezeichnung P2, meist in Form einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP2), erforderlich. Zusätzlich ist ein Rettungsgerät vorzuhalten, das im Notfall die Rettung durch eine weitere Person von außen ermöglicht.

Anhang: Einschlägige Rechtsvorschriften

Rechtsquellen und konkretisierende Regeln	Wesentlicher Regelungsgehalt	Zuständige Behörde
Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Bauplanungsrecht: Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken durch Bauleitpläne in den Kommunen (Gemeinden)	Städte/Gemeinden
Bauordnungen der Länder (LBO) Konkretisiert durch die Regeln der Baukunst (Technische Regeln) bzw. Baubestimmungen	Bauordnungs-/aufsichtsrecht: Anforderungen an das Grundstück und seine Bebauung, an Bauprodukte sowie an die Gestaltung, die Bauausführung und die nutzungsbedingten Anforderungen an bauliche Anlagen, Regelungen zu den Pflichten der am Bau Beteiligten sowie zum bauaufsichtsbehördlichen Verfahren. Direkt im Verordnungstext in Bezug genommene Regeln der Baukunst haben Verordnungscharakter	Bauordnungsbehörden der Städte/Gemeinden
Sonderbauverordnungen/-richtlinien der Länder: Versammlungsstättenverordnung (VStättV) Beherbergungsstättenverordnungen (BeVO) Verkaufsstättenverordnung (VkVO) Schulbau-Richtlinie (SchulbauR)	Bauordnungsrecht: Bestimmungen an den Bau und den Betrieb von Sonderbauten	Bauordnungsbehörden der Städte/Gemeinden
Denkmalschutzgesetze der Länder (DSchG)	Denkmale schützen, erhalten und pflegen	Im Baugenehmigungsverfahren: Bauordnungsämter der Städte/Gemeinden im Einvernehmen mit Denkmalschutzämtern (Städte/Gemeinden oder Landkreise)
Verordnungen der Länder zur Zweckentfremdung von Wohnungen	Regelungen zur Zulässigkeit und Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnungen	Städte/Gemeinden
§ 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. den Ausführungsgesetzen der Länder	Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen	Stelle nach Landesrecht bestimmt

Rechtsquellen und konkretisierende Regeln	Wesentlicher Regelungsgehalt	Zuständige Behörde
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	Sicherheit von Produkten, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt oder (z.B. auf Messen) ausgestellt werden. Bei bestimmten Produkten, z.B. Maschinen, gilt das Gesetz auch für das erstmalige Verwenden, wenn das Produkt im Eigenbau hergestellt wurde	Nach Landesrecht bestimmte „Marktüberwachungsbehörden“ (Landesämter, Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen)
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) – 9. ProdSV	Sicherheitsanforderungen an Maschinen, die auf dem Markt bereitgestellt bzw. in Betrieb genommen werden	
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten/Versicherten bei der Arbeit	Nach Landesrecht zuständige staatliche Behörden für den Arbeitsschutz (i.d.R. Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Konkretisiert durch Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten/Versicherten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten	
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Konkretisiert durch Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)	Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten/Versicherten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln sowie Schutz anderer Personen („Dritter“) im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen (z.B. Aufzüge)	
Baustellenverordnung (BaustellV) Konkretisiert durch Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)	Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten/Versicherten auf Baustellen und Pflichten von Bauherren	Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Konkretisiert durch Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)	Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	
Biostoffverordnung (BioStoffV) Konkretisiert durch Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)	Sicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte/Versicherte bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen	

Rechtsquellen und konkretisierende Regeln	Wesentlicher Regelungsgehalt	Zuständige Behörde
Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, konkretisiert durch Informationen und Regeln der LSV		
Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1)	Grundpflichten des Unternehmers beziehungsweise der Unternehmerin im Arbeits- und Gesundheitsschutz	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VSG 1.4)	Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten gegen Gefährdungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	
Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5)	Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung an Arbeitsplätzen in der Land-, Forstwirtschaft sowie im Gartenbau	
Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1)	Sicherheitsanforderungen an das Errichten und den Betrieb von Arbeitsstätten, baulichen Anlagen und Einrichtungen	
Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (UVV 2.7)	Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten bei Bauarbeiten	
Unfallverhütungsvorschrift „Werkstätten und Reparaturarbeiten“ (VSG 4.6)	Anforderungen an Werkstätten und ihre Einrichtungen sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten.	
Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7)	Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten auf Friedhöfen und Krematorien	

Rechtsquellen und konkretisierende Regeln	Wesentlicher Regelungsgehalt	Zuständige Behörde
Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, konkretisiert durch Informationen und Regeln der LSV		
Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)	Grundpflichten des Unternehmers beziehungsweise der Unternehmerin im Arbeits- und Gesundheitsschutz	Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen)
Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)	Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten gegen Gefährdungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	
Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)	Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten bei Bauarbeiten	
Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81) sowie „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82)	Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten in Schulen und Kindertageseinrichtungen	

Herausgeber:



VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 18-05-5517-6

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:

Dr. C.-D. Grimm (S. 12, 15, 43)

Evangelisches Gymnasium Nordhorn (S. 41)

Fischer (S. 18, 47)

Fotolia (S. 54)

Gürlach (S. 5, 8, 9, 10, 14, 16, 17, 21, 22, 25, 27, 34, 37, 39, 49)

iStock (S. 7, 29, 44, 46, 51)

Mettke (S. 22, 32)

R. Schmidt (S. 14, 52)

W. Schmidt (S. 50)

Wenderott (Umschlag)

Version 1.1/2017-06

Druck: 2018-07/Auflage: 2.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 40 5146-7171

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407

VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Mainz

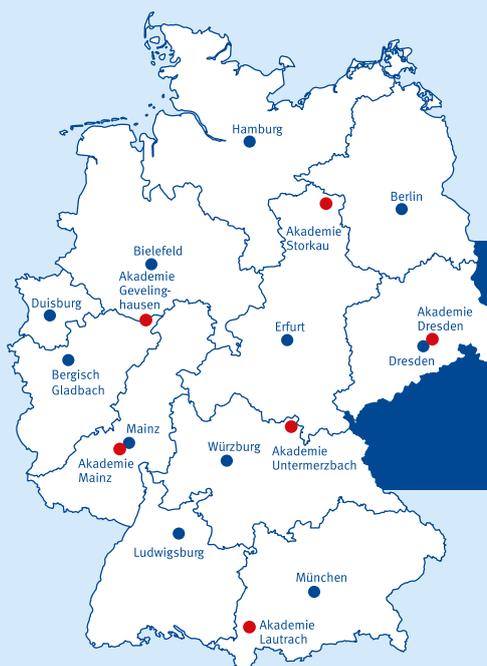
Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 • Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

telefonisch: 040 5146-2940

E-Mail: kundendialog@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 • 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146

E-Mail: kundendialog@vbg.de

www.vbg.de

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de